



## Inhalt

<b>Inhalt</b> .....	<b>2</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Ausgangssituation</b> .....	<b>4</b>
1.1 Einführung des BTHG-Projektes.....	5
1.2 Projektstruktur.....	6
1.3 Projektgremien und Steuerung .....	8
1.4 Projektphasen.....	9
<b>2. Ziele und Aufgabenstellung</b> .....	<b>11</b>
2.1 Teilhabe-Instrument Berlin (TIB).....	12
2.2 Träger der Eingliederungshilfe.....	14
2.3 Leistungs- und Vergütungssysteme/Berliner Rahmenvertrag .....	17
2.4 Gesamtplanverfahren und Teilhabeplanverfahren.....	20
2.5 Evaluation und Pilotierungen im BTHG-Projekt .....	22
2.6 Partizipation von Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringern.....	23
2.7 Ergänzende Ziel- und Aufgabenstellungen .....	25
2.8 Fazit .....	32
<b>3. Kritische Erfolgsfaktoren</b> .....	<b>33</b>
<b>4. Rahmenbedingungen/Schnittstellen</b> .....	<b>36</b>
<b>5. Ergebnisse der Projektarbeit</b> .....	<b>39</b>
5.1 Projektdokumentation.....	39
5.2 Ergebnisdokumentation .....	42
<b>6. Projektcontrolling</b> .....	<b>48</b>
<b>7. Weiteres Vorgehen – Projektabschluss</b> .....	<b>52</b>

## **Vorwort**

Mit diesem Dokument legt das Projekt zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (BTHG-Projekt) seinen Abschlussbericht vor. Das Projekt endet offiziell am 30. Juni, die Umsetzung des BTHG wird anschließend in der Linienarbeit fortgesetzt.

Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung zu stärken. Dadurch werden wichtige Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Im Fokus steht die Reformierung der Eingliederungshilfe. Diese wird aus der Sozialhilfe, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, herausgelöst und durch das BTHG im Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu einem modernen Teilhaberecht umgestaltet. Ausgangspunkt dieser neuen Eingliederungshilfe sind die Vorstellungen jedes einzelnen Menschen von seiner Lebensgestaltung. Passgenaue Hilfen sollen mehr Selbstbestimmung und Inklusion ermöglichen. Die Beteiligungsrechte der Menschen mit Behinderungen werden gestärkt. Verwaltungsabläufe und die Steuerungsfähigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe sollen verbessert und berlinweit einheitlich sein.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, wurde 2016 in den Regierungsrichtlinien die Durchführung des BTHG-Projektes beschlossen. Im vorliegenden Abschlussbericht werden Inhalt und Verlauf des Projektes sowie die wesentlichen Ergebnisse dargestellt und bewertet. Neben dem Abgleich mit den in der Projektplanung festgelegten Zielsetzungen und Aufgabenstellungen enthält dieses Dokument auch konkrete Hinweise auf den Übergang und die Fortsetzung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Linienorganisation.

An der Erstellung des Abschlussberichts waren u.a. beteiligt:

Dr. Julia Würtz, SenIAS  
Ingo Klatt, SenIAS  
Dr. Catharina Rehse, SenIAS  
Birgit Wilhelm, SenIAS  
Andreas Hilke, SenBJF

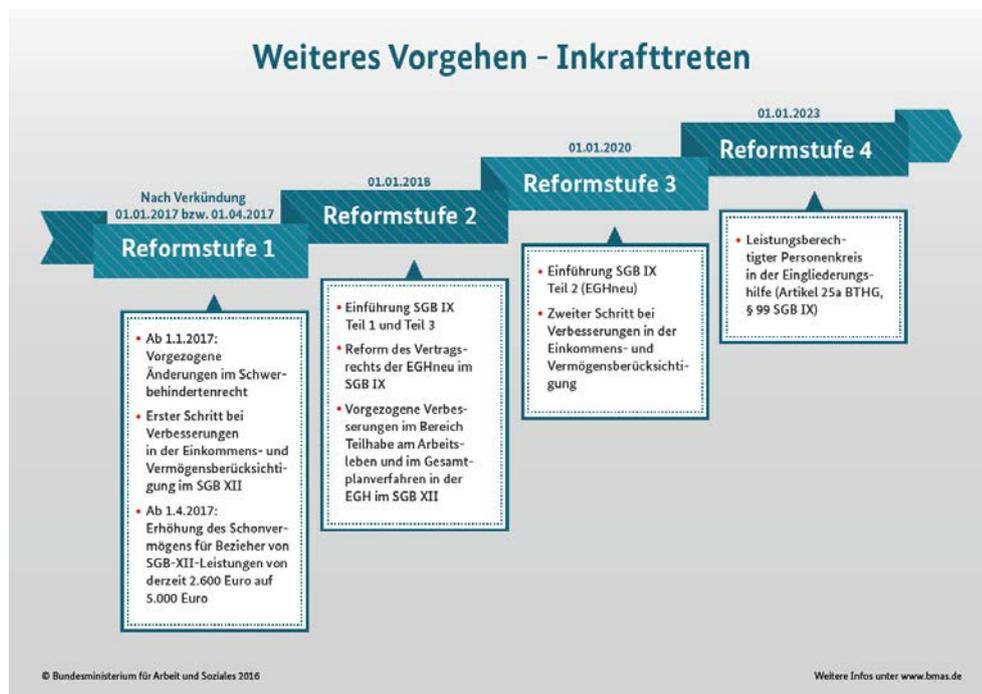
Berlin, 18. August 2020

## 1. Ausgangssituation

Am 29. Dezember 2016 wurde nach den Beschlüssen im Bundestag und Bundesrat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Mit dem BTHG wird das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) neugestaltet. Damit werden grundlegende Forderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) umgesetzt, die in Deutschland 2009 in Kraft getreten sind.

Die Umsetzung umfasst unter anderem die Neufassung des Behinderungsbegriffs im Sinn der UN-BRK, die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe von einem Fürsorgerecht zu einem modernen Teilhaberecht, eine konsequente Personenzentrierung und Sozialraumorientierung sowie die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen. Die Reformschritte sollten nach dem Gesetzgeber vollzogen werden, ohne damit eine neue Ausgabendynamik zu erzeugen.

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen sind auf mehrere Jahre angelegt und erlangen in vier Stufen ihre Gesetzeskraft:



## 1.1 Einführung des BTHG-Projektes

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern mit dem BTHG eine Reihe von notwendigen Maßnahmen und Gestaltungsspielräumen mitgegeben. Diese wurden im Land Berlin im Rahmen eines – bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung angesiedelten – ressortübergreifenden Projektes umgesetzt bzw. ausgestaltet. Die folgenden Faktoren spielten bei der Einführung eines BTHG-Projektes eine entscheidende Rolle: die Größe und Komplexität des Vorhabens, die zeitliche Terminierung der Stufen des Inkrafttretens, die teilweise neuen und einmaligen Vorhaben und Maßnahmen sowie die Beteiligung einer Vielzahl an unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb der Berliner Verwaltung.

In den Regierungsrichtlinien heißt es: „Der Senat nutzt die Chancen, die sich mit dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft im Land Berlin ergeben. Aus der konsequenten Umsetzung der verbesserten gesetzlichen Verfahrensregelungen und Leistungsansprüche werden wirksame Fortschritte auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft erwartet. Der Senat wird zur Umstellung der Eingliederungshilfe und zur Einführung des BTHG ein ressortübergreifendes Projekt durchführen.“<sup>1</sup>

Die Laufzeit des BTHG-Projektes wurde auf ca. drei Jahre festgelegt, vom 02.05.2017 bis 30.06.2020. Es handelt sich um ein Umstellungs- und Einführungsprojekt. Dabei liegt zum einen ein Schwerpunkt darauf bestehende Strukturen, Prozesse, Standards, Instrumente, IT-Systeme, Normen, Verträge auf den neuen Rechtsstand umzustellen. Zum anderen mussten und müssen nach dem neuen Recht – insbesondere SGB IX (neu) – neu zu schaffende Strukturen Prozesse, Standards, Instrumente, IT-Systeme, Normen und Verträge entwickelt, eingeführt und die Mitarbeitenden darin umfassend qualifiziert werden.

Die Zielsetzung des Projektes richtet sich nach der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der dritten Reformstufe, die die größte und umfangreichste darstellt. Gemeint ist hier die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe im SGB XII in das neue SGB IX.

---

<sup>1</sup> Vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021: [www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/senat/richtlinien-der-politik/](http://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/senat/richtlinien-der-politik/) (letzte Sichtung 11.05.2020).

Ein wesentlicher Schritt beim Aufbau des BTHG-Projektes war die Festlegung einer Projekt- und Steuerungsstruktur. Handlungsleitend dafür war das für die Berliner Verwaltung erarbeitete Projektmanagementhandbuch der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.<sup>2</sup>

## 1.2 Projektstruktur

Aufgrund der ressortübergreifenden Größe und Komplexität wurde das BTHG-Projekt in fünf Teilprojekte mit jeweils verschiedenen Arbeitspaketen gegliedert:

### Teilprojekt 1: Eingliederungshilfeverfahren

Im Rahmen der Umsetzung des BTHG lag der Fokus auf einer Reihe von Änderungen bei der Gewährung von Eingliederungshilfe, die sowohl das Verfahren als auch die zur Anwendung kommenden Instrumente, die Aufbauorganisation (Träger der Eingliederungshilfe), die Personalausstattung und –qualifizierung sowie die Geschäftsprozesse einschließlich der Digitalisierung umfassen. Kern der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe ist das Gesamtplanverfahren, das den Prozess der Leistungsgewährung von der ersten Information über Möglichkeiten der Eingliederungshilfe über die Bedarfsfeststellung bis hin zur Evaluation der geleisteten Unterstützungen nach Ablauf des Leistungszeitraumes begleitet. Neu ist vor allem die Einbindung anderer Rehabilitationsträger in ein Teilhabeplanverfahren, womit die Planung und Vergabe der Leistungen aus einer Hand ermöglicht werden soll.

Eine weitere gesetzliche Vorgabe betrifft die Ermittlung des individuellen Bedarfs an Eingliederungshilfe. Sie muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Die geforderten Neuerungen sollten spätestens mit Einführung des neuen Leistungsrechts im Jahr 2020 angewendet werden. Zusätzlich galt es ab 2020 einen neuen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen.

### Teilprojekt 2: Hilfebedarfsdeckung

Der durch das BTGH angestrebte Systemwechsel hin zu einer personenzentrierten und dem Wunsch und Wahlrecht des Leistungsberechtigten folgenden Ausgestaltung der Eingliederungshilfe – ohne Unterscheidung nach der Art der Behinderung und der Unterbringungsform – erfordert auch eine Umstrukturierung der Leistungen zur Deckung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin. Leistungen der Eingliederungshilfe in den Bereichen der Teilhabe am Arbeitsleben und der sozialen Teilhabe werden mit Einführung des BTHG von den Betroffenen beantragt. Ein Schwerpunkt

---

<sup>2</sup> Vgl. Projektmanagementhandbuch: [www.berlin.de/sen/inneres/moderne-verwaltung/prozesse-und-organisation/artikel.785854.php](http://www.berlin.de/sen/inneres/moderne-verwaltung/prozesse-und-organisation/artikel.785854.php) (letzte Sichtung 11.05.2020).

bei der Ausgestaltung künftiger Leistungen war und ist aktuell die laut Berliner Rahmenvertrag vereinbarten Leistungsgrundsätze in ab 2021 geltende Leistungsbeschreibungen neu zu fassen und festzulegen. Die Beschreibung der verschiedenen Leistungsarten ist Grundlage für die Organisation der künftigen Leistungserbringung auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsplanung.

### **Teilprojekt 3: Erprobung**

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes umfasst eine umfangreiche Erprobung. Demnach gilt es zu testen, ob die erarbeiteten Verfahren in der Praxis den Erwartungen entsprechen. Dies ermöglicht von vornherein eine Optimierung im Hinblick auf die Qualität der Eingliederungshilfe und die Möglichkeiten der Ermittlung eines personellen oder sachlichen Mehrbedarfs. Eine Erprobung ist unter anderem bezüglich der Einführung des Instruments zur Ermittlung des Hilfebedarfs geplant. Daraus können dann Ableitungen für die gesamtstädtische Umsetzung der einzelnen Verfahren getroffen werden.

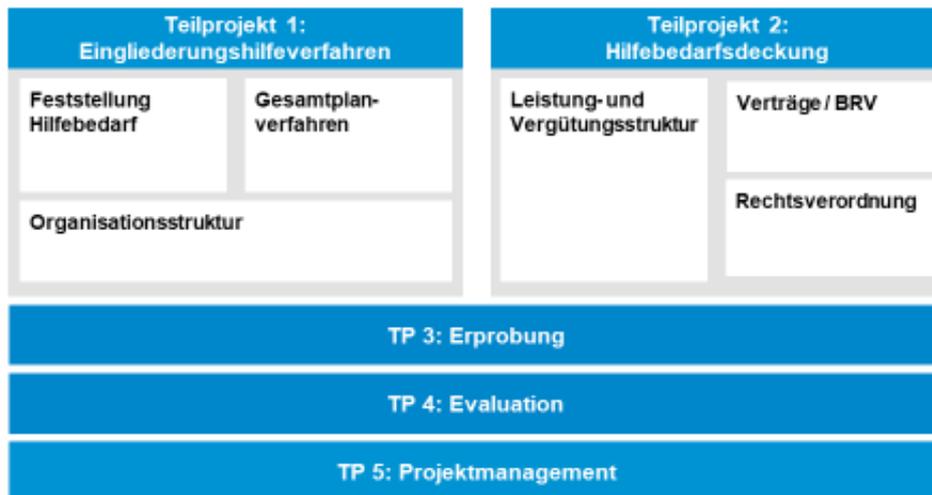
### **Teilprojekt 4: Evaluation**

Mit der Einführung von neuen Verfahren bei der Umsetzung des BTHG erfolgt auch deren Bewertung. Es gilt zu ermitteln, ob und inwieweit das jeweilige Verfahren seinen angestrebten Zweck erfüllt. Dabei werden je nach Bedarf Kontext, Struktur, Prozess, Aufwand und Ergebnis einbezogen. Evaluiert werden sollten insbesondere das modifizierte Gesamtplanverfahren zur Sicherstellung der Leistungen für die Menschen mit Behinderungen sowie das Instrument zur Feststellung des Hilfebedarfs.

### **Teilprojekt 5: Projektmanagement**

In diesem Teilprojekt liegt der Schwerpunkt auf planenden, koordinierenden und steuernden Aufgaben im Gesamtprojekt. Es ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren und die fristgerechte Erreichung der einzelnen Projektziele. Zum Projektmanagement gehören zudem die Ressourcenverwaltung und die Organisation der Gremienarbeit des BTHG-Projekts (Lenkungsausschuss, Abstimminstanz und Teilhabebeirat).

## Projektstruktur



16

### 1.3 Projektgremien und Steuerung

Die folgenden drei Gremien und die Projektleitung waren maßgeblich für die Steuerung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verantwortlich.

**Lenkungsausschuss:** Der Lenkungsausschuss als das höchste beteiligte Gremium fasst Beschlüsse über grundlegende Ergebnisse der Projektarbeit. Ihm gehören die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der vom BTHG betroffenen Verwaltungen an sowie, stellvertretend, zwei Bezirksstadträtinnen bzw. Bezirksstadträte für die betroffenen Ämter.

**Abstimminstanz:** Als weiteres Projektgremium sorgt die Abstimminstanz für eine übergreifende Zusammenarbeit der betroffenen Ressorts und Verwaltungen auf der Ebene der Abteilungsleitungen. Sie übernimmt die inhaltliche Vorbereitung des Lenkungsausschusses und unterstützt die Projektleitung.

**Teilhabebeirat:** Der Teilhabebeirat begleitet die Umsetzung des BTHG im Land Berlin. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie der Verbände für Menschen mit Behinderungen zusammen.

**Projektleitung:** Zur Aufgabe der Projektleitung gehört die operative Führung. Sie war verantwortlich für die Ergebnisse und kümmert sich um die Berichterstattung in den Projektgremien.

## Projektgremien und Steuerungsprozesse

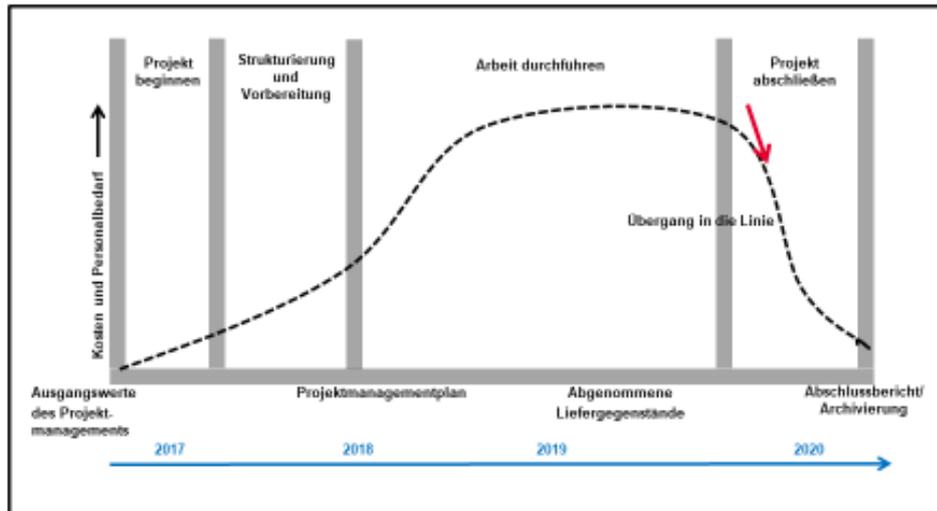


18

## 1.4 Projektphasen

Das Projekt war in mehrere Projektphasen untergliedert, die Auskunft über den Stand der Umsetzung geben. Nach einer Anfangs-, Strukturierungs- und Durchführungsphase befindet sich das BTHG-Projekt derzeit in der Abschlussphase. Das Projekt gilt demnach ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der dritten und größten Reformstufe als beendet. Offiziell endet die Projektlaufzeit am 30. Juni 2020.

## Abschlussphase



## 2. Ziele und Aufgabenstellung

Die Zielsetzung und Aufgabenstellung des BTHG-Projektes richtete sich nach den vom Gesetzgeber vorgegebenen Umsetzungsmaßnahmen und Gestaltungsspielräumen. Die Realisierung des Projektes ist erreicht, wenn zum Projektende am 30.06.2020 die Umsetzung der dritten und größten Reformstufe gelungen ist und die Aufgaben in die Linienarbeit übergegangen sind.

Die im Projektauftrag vom 25.04.2017 festgelegte strategische Zielsetzung zur Umsetzung des BTHG reichen über die Projektlaufzeit hinaus:

1. Die Lebenssituation der Leistungsberechtigten wird optimiert und Teilhabe ermöglicht.
2. Die Ressourcen für die Eingliederungshilfe werden effektiv und effizient eingesetzt.
3. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes durch die Berliner Verwaltung ist auf einem standardisierten, fachlich und wirtschaftlich hohen Qualitätsniveau gewährleistet.
4. Das Land Berlin ist bei der Umsetzung des BTHG bundesweites Vorbild.

Es handelt sich hierbei um langfristig angelegte Ziele, die während der gesamten Projektlaufzeit eine wichtige Orientierungsgröße darstellten.

Die Umsetzung des BTHG umfasst im wesentlichen vier Aufgabenschwerpunkte. Diese beziehen sich auf die größten und komplexesten Umsetzungsschritte, die der Gesetzgeber an die Länder weitergereicht hat.

1. Einführung des neuen Instrumentes zur Bedarfsermittlung „Teilhabe-Instrument Berlin“ (TIB).
2. Umsetzung des neuen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem AG SGB IX (Berliner Teilhabegesetz).
3. Einführung eines neuen Leistungs- und Vergütungssystems auf Basis des neuen Berliner Rahmenvertrages.
4. Neukonzeption des Gesamtplanverfahrens nach den Anforderungen des BTHG, einschließlich Geschäftsprozessanalyse, Einführung eines Teilhabeplanverfahrens.
5. Partizipation von Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringern.

## 6. Evaluation und Pilotierungen im BTHG-Projekt auf Landesebene und im bundesweiten Kontext.

Die Umsetzung dieser Schwerpunkte war und ist mit einigen Herausforderungen verbunden. Insbesondere die gesetzgeberisch vorgesehenen Gestaltungsspielräume auf Landesebene forderten von den Mitwirkenden große Anstrengungen im Erkennen, Analysieren und Ausgestalten landesspezifischer Regelungen. Eine agile Herangehensweise ermöglicht es, sich auf überschaubare Teilergebnisse zu konzentrieren ohne dabei den Blick für das Ganze zu verlieren. Außerdem spielt die Zusammenarbeit in ressortübergreifenden Teams sowie die Einbeziehung betroffener Stakeholder bei der Umsetzung eine wichtige Rolle.

Im Folgenden werden die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der vier Aufgabenschwerpunkte dargestellt. Darüber hinaus werden ergänzend noch weitere bedeutende Ziel- und Aufgabenstellungen aufgeführt.

### 2.1 Teilhabe-Instrument Berlin (TIB)

Die Ziel- und Aufgabenstellung entsprach hier der gesetzlichen Vorgabe, ein Instrument zur Bedarfsermittlung ab 01.01.2020 einzuführen, das die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs eines Menschen an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Der Anstoß ein eigenes Instrument zu entwickeln kam durch die in Auftrag gegebene Vorstudie von Frau Prof. Dr. Engel und Frau Prof. Dr. Beck, die in ihrem Abschlussbericht im März 2018 die Entwicklung eines Instrumentes vorschlugen, das unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung anwendbar ist. Von Mai bis September 2018 fand die Entwicklung des TIB unter der Federführung der zuständigen Senatsverwaltung für Soziales mit der fachlichen Begleitung von Herrn Prof. Dr. Schäfers und der Beteiligung einer mit Expertinnen und Experten besetzten Facharbeitsgruppe statt. Im November/Dezember 2018 wurde das TIB der Fachöffentlichkeit vorgestellt, erstmals auf dem Fachtag am 9. November.

Am 2. Juli 2019 wurde das Teilhabe-Instrument Berlin (TIB) durch die vom Senat beschlossene Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes (TIBV) als

zukünftiges einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument verbindlich festgelegt. Für den Bereich der Kinder und Jugendlichen wurde ein Basisbogen entwickelt, der speziell die Besonderheiten dieser Altersgruppe berücksichtigt.

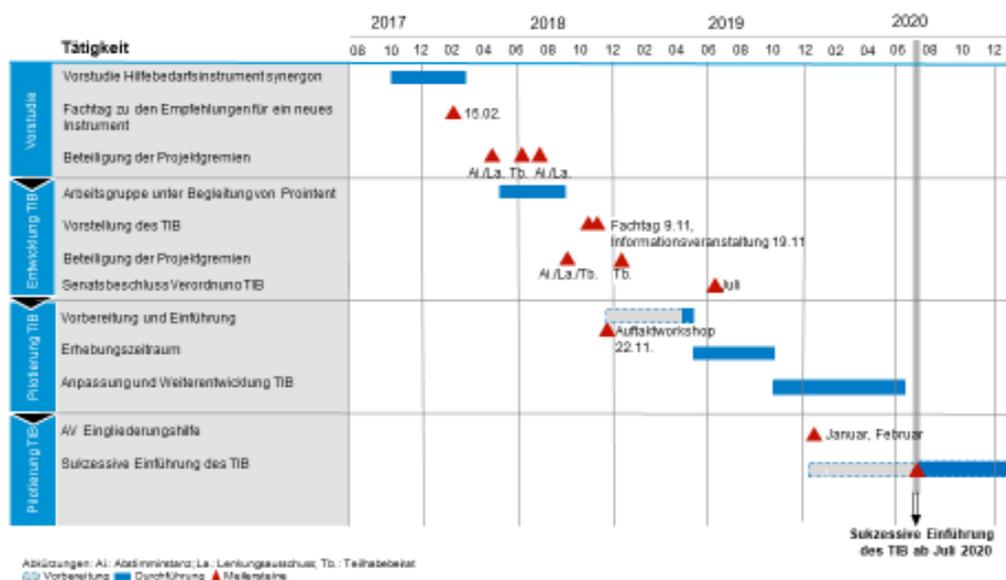
Das TIB wurde im Zeitraum Mai bis November 2019 im Rahmen einer partizipativen Evaluation pilotiert. Die Pilotierung ist durch Herrn Prof. Dr. Komorek, Evangelische Hochschule Berlin, begleitet worden. In allen zwölf Bezirken standen Teams von Anwenderinnen und Anwendern aus dem Fallmanagement Soziales und in einem Bezirk aus dem Bereich Jugend zur Verfügung, die gemeinsam mit freiwilligen Leistungsberechtigten den individuellen Bedarf an Teilhabe ermittelten. Unterstützt wurde die Bedarfsermittlung durch Tandempartner aus den Bereichen der Interessenvertretungen, der Leistungserbringer, der Gesundheitsdienste und anderer Kooperationspartner.

Im ersten Halbjahr 2020 erfolgt – auf Basis der Ergebnisse der Pilotierung – die Anpassung und Weiterentwicklung des TIBs. Das Projekt wird bis 30. Juni 2020 in die Linienarbeit überführt.

Nach der ursprünglichen Projektplanung sollte das TIB unmittelbar nach Projektende zum 1. Juli 2020 flächendeckend zur Anwendung kommen. Aufgrund der Pandemiesituation seit dem 16. März 2020 musste die Vorbereitungen zur Einführung des TIB, darunter vor allem das umfangreiche Qualifizierungsprogramm, abgebrochen werden. Die Kontaktbeschränkungen verzögern die Einführung des partizipativen Instruments, weil neben der Realisierung noch ausstehender Rahmenbedingungen (z.B. Qualifizierungen etc.) auch die Voraussetzungen für persönliche, aufsuchende Gespräche noch nicht gegeben sind. Die Einführung des TIB wurde daher vorerst ausgesetzt und das Vorgehen zur Einführung wird im Rahmen der Linienstruktur im 2. Halbjahr 2020 in Abstimmung mit den zu beteiligten Senatsverwaltungen (Jugend, Finanzen) neu geplant. Hierzu folgen weitere Information in einem Rundschreiben.

Es ist aber bereits geplant, dass im Zuge der Einführung der Bedarfsermittlung mit dem TIB die Teilhabepflegerinnen und Teilhabepfleger der Teilhabefachdienste für einen noch zu bestimmenden Zeitraum geeignete Unterstützung erhalten (z. B. Coaching) werden. Auch ist eine weitere Evaluation in der Planung, um z.B. ggf. Anpassungen im Instrument selbst vornehmen zu können oder auch Erkenntnisse zu Schulungsbedarfen zu gewinnen.

## Zeitlicher Überblick: Einführung des neuen Hilfebedarfsinstrumentes – Teilhabeinstrument Berlin (TIB)



Status der Zielerreichung: Einführung des neuen Instrumentes zur Bedarfsermittlung „Teilhabe-Instrument Berlin“ (TIB).

- Ziel ist erreicht worden
- Ziel (noch) nicht vollständig erreicht  
Die Erreichung wird durch konkrete Maßnahmen im Anschluss an die Projektarbeit in der Linienorganisation sichergestellt
- Ziel ist nicht erreicht worden oder wird durch andere Aktivitäten erreicht  
Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden oder wird im Rahmen anderer Aktivitäten (in der Linie oder in einem anderen Projekt) sichergestellt.

### 2.2 Träger der Eingliederungshilfe

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem BTHG die Ziel- und Aufgabenstellung vorgegeben, dass der Träger der Eingliederungshilfe (EH) in den Ländern neu zu bestimmen ist. Um eine Entscheidung zum neuen Träger der EH für Berlin vorzubereiten, wurde ein Gutachten bei der Firma gfa/public durch SenIAS in Auftrag gegeben. Das Gutachten empfahl dem Land Berlin bei der Ausgestaltung des Trägers der Eingliederungshilfe die Chance einer kompletten Neuorganisation zu ergreifen und für Berlin eine sogenannte „unitarische Lösung“ in Gestalt einer zentralen Behörde und eines einheitlichen Ansprechpartners für

alle Berlinerinnen und Berliner in Anlehnung an vergleichbare Modelle in Hamburg und Wien umsetzen. Nach einem insgesamt intensiven und kontroversen Diskussionsprozess des Gutachtens u.a. mit Leistungserbringern, Haupt- und Bezirksverwaltungen und Interessensverbänden der Menschen mit Behinderungen zahlreichen Stellungnahmen, einer Fachveranstaltung ergab sich kein einheitliches Meinungsbild bzgl. der künftigen Struktur.

Nach der Auswertung der Stellungnahmen verständigte sich die SenIAS in Rücksprache mit den anderen beteiligten Hauptverwaltungen (Jugend, Gesundheit, Finanzen) auf die Eckpunkte „Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe“, die am 14. November 2018 vom Lenkungsausschuss beschlossen wurden. Anders als ursprünglich geplant, war nun - mit Blick auf die vom Bund angekündigte „inklusive Lösung“ zum Sozialgesetzbuch VIII - der Verbleib der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den Jugendämtern vorgesehen. In den Eckpunkten wurde zudem vorgeschlagen: Trennung vom Träger der Sozialhilfe; Regionalisierung in vier Teilhabeämtern für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung im Erwachsenenalter; Sozialraum als lokale Bezugsgröße; Multiprofessionell, personenzentriert: Teilhabeplaner/in, Leistungskoordinator/in, Regionalteams; Einheitliche Dienstleistung auf hohem Niveau: Fachliche Verfahrens- und Organisationsstandards; Planungs- und Steuerungsverantwortung aktiv wahrnehmen.

Die Eckpunkte wurden im Januar 2019 Senat und RdB vorgelegt. Der RdB äußerte seine Ablehnung gegenüber der Regionalisierung der Teilhabeämter in einer ersten Teilstellungnahme vom 17. Januar 2019 und sprach sich für die Gründung von Teilhabeämtern, jeweils in den Ressorts Soziales und Jugend, aus. Daraufhin wurden die Eckpunkte nochmals überarbeitet und am 9. April vom Senat verabschiedet.

Im Ergebnis verständigten sich die im Land Berlin entscheidungstragenden Institutionen auf die Strukturanbindung des neuen Trägers der Eingliederungshilfe in den hergebrachten Strukturaufbau der zweistufigen Berliner Verwaltung und der Bewahrung der getrennten Ressortverantwortung zwischen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Menschen mit Behinderung. Über die Schaffung eines „Arbeitsbündnisses Haus der Teilhabe“ sollen die ressortübergreifenden Kommunikations- und Kooperationsbeziehungen sowie ein einheitlicher Auftritt des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber dem Bürger und der Bürgerin gewährleistet werden.

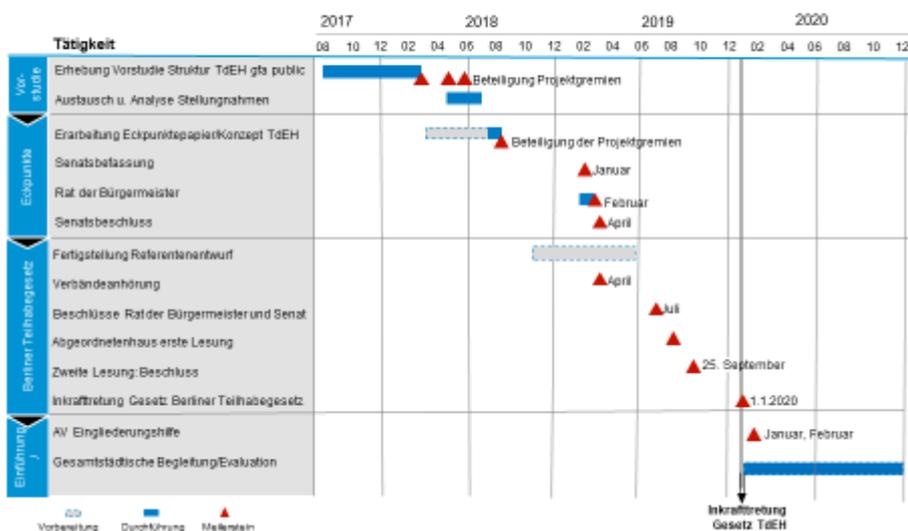
Diese Strukturentscheidungen zum Träger der Eingliederungshilfe und weitere Inhalte der Eckpunkte zur Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe wurden durch das Berliner Teilhabegesetz verbindlich festgelegt. Der Senat hatte das Gesetz am 2. Juli 2019 auf den Weg gebracht. Das Abgeordnetenhaus überwies an den Sozial- den Jugend-, den

Gesundheits- und den Hauptausschuss, welche dem Gesetzentwurf unverändert zustimmen. Das Abgeordnetenhaus beschloss das Gesetz am 25. September 2019 (GVBl. 2019, 602).

Nach dem Berliner Teilhabegesetz (AG SGB IX) wird die Eingliederungshilfe zukünftig durch die Teilhabefachdienste Soziales und Jugend, welche organisatorisch an die Sozial- und Jugendämter angebinden bleiben, erbracht. Die Teilhabefachdienste schließen sich zu einem örtlichen Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ zusammen. In den Bezirken werden hierzu Kooperationsvereinbarungen geschlossen, in die auch weitere Akteure, z. B. das Gesundheitsamt, die bezirklichen Psychatriekoordination oder Stellen der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) eingebunden werden können. Zusätzlich entstand eine „kleine Zentralisierung“ beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, das seit 1. Januar 2020 für die umfangreiche Komplexleistung aus Pflege und Eingliederungshilfe in Form „Persönlicher Assistenz“ und die Eingliederungshilfe für auswärts von Berlin untergebrachte Leistungsempfänger zuständig ist.

Mit der Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe, die Anfang 2020 veröffentlicht wurde, werden berlinweit Standards zur gesamtstädtischen Umsetzung der „Häuser der Teilhabe“ gegeben. Zudem wird im Laufe dieses Jahres der Berliner Steuerungskreis eingerichtet und eine prozessbegleitende Evaluation mit dem Schwerpunkt „Übergangsmanagement“ umgesetzt. Diese Aufgaben werden ab 30. Juni 2020 in der Linie fortgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie werden sich einige Vorhaben und Maßnahmen zur Errichtung des Trägers der Eingliederungshilfe verzögern.

## Zeitlicher Überblick: Bestimmung der Organisation des neuen Trägers der Eingliederungshilfe



-95

Status der Zielsetzung: Umsetzung des neuen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem AG SGB IX (Berliner Teilhabegesetz).

- Ziel ist erreicht worden**
- Ziel (noch) nicht vollständig erreicht**  
Die Erreichung wird durch konkrete Maßnahmen im Anschluss an die Projektarbeit in der Linienorganisation sichergestellt
- Ziel ist nicht erreicht worden oder wird durch andere Aktivitäten erreicht**  
Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden oder wird im Rahmen anderer Aktivitäten (in der Linie oder in einem anderen Projekt) sichergestellt.

### 2.3 Leistungs- und Vergütungssystem/Berliner Rahmenvertrag

Das BTHG erforderte eine strukturierte Anpassung des Leistungs- und Vergütungssystems und damit eine Konkretisierung und entsprechende Ergänzung des Berliner Rahmenvertrages. Nach sehr intensiven Verhandlungen der AG BRV wurde am 5.6.2019 der Berliner Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX (BRV EGH) mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den privaten Anbietern geschlossen. Dieser bildet die Grundlage für die mehr als 1000 Einzelverträge, die Sen IAS mit den Leis-

tungserbringern abschließt. Für den Wechsel in ein vollständig neues Leistungs- und Vergütungssystem sind damit wesentliche Rahmenbedingungen und erforderliche Maßnahmen festgelegt worden mit dem Ziel, eine personenzentrierte und wohnortunabhängige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Um das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 1.1.2020 rechtzeitig umzusetzen und eine Zahlbarmachung der Ansprüche über den 1.1.2020 hinaus zu gewährleisten, wurde im BRV EGH eine zweijährige Übergangsregelung vereinbart. Diese beinhaltet unter anderem den Abschluss eines sogenannten Mantelvertrages nach SGB IX mit den Leistungserbringern, der inhaltlich die bestehenden SGB XII-Verträge fortführt. Die Umstellung der rund 1000 Einzelverträge ist abgeschlossen. Die pandemiebedingten Einschränkungen führten auch bei der Neugestaltung des Vergütungs- und Leistungssystems zu erheblichen Verzögerungen. Daher ist nicht auszuschließen, dass die zweijährige Übergangsregelung gegebenenfalls zu verlängern ist.

Der BRV EGH gilt mit der zweijährigen Übergangsregelung gleichfalls für die stationären Einrichtungen der Kinder – und Jugendlichen der Eingliederungshilfe.

### **Zum Vergütungssystem:**

Grundlegende Eckpunkte der neuen Vergütungsstruktur wurden im BRV EGH bereits ge-eint. Deren Ausgestaltung ist gegenwärtig mit Unterstützung durch das beauftragte Beratungsunternehmen in der Linienstruktur in Arbeit.

Eine besondere Herausforderung war die gesetzlich erforderliche Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung ab dem 1.1.2020. Das betraf insbesondere die ehemals vollstationären Einrichtungen. Für diese wurden ab dem 1.1.2020 die existenzsichernden Leistungen (i. W. Kosten für Unterbringung und Verpflegung) aus der bisherigen Vergütung herausgerechnet. Die existenzsichernden Leistungen werden ab dem 01.01.2020 über die Grundsicherung abgedeckt. Das für die Berechnung der Abgrenzung der Fachleistungsflächen von den Wohnflächen eigens mit den Verbänden entwickelte „Flächenerhebungs-Tool“ hat sich bewährt und dessen Umsetzung ist inzwischen fast vollständig abgeschlossen.

Weitere Schritte sind die Finalisierung der neuen Vergütungsstruktur. Dafür ist es erforderlich, auch die Ziel- und Leistungsplanung entsprechend den neuen rechtlichen Anforderungen zu gestalten. Diese Schritte finden in der Linienstruktur der Referate III C und III B der Senatsverwaltung für Soziales, Integration und Arbeit statt. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird bei der Erarbeitung beteiligt.

Für die besonderen Wohnformen für körperlich, geistig und/oder mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche gilt die Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung ab dem 1.1.2020 nicht.

Aufgrund der neuen Ressortzuständigkeit für den Bereich der Kinder und Jugendlichen hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemäß § 131 SGB IX eine eigene Verhandlungskommission für den Bereich der ambulanten Hilfen für körperlich, geistig und/oder mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche ins Leben gerufen.

### **Zum Leistungssystem:**

Mit der Entwicklung eines neuen Leistungssystems, das den Anforderungen des BTHG genügt, wurde bereits 2018 mit der Beauftragung eines Gutachtens zur Entwicklung eines neuen Leistungsstrukturmodells begonnen: Das vom Land Berlin und der freien Wohlfahrtspflege Berlin entwickelte neue Leistungsstrukturmodell orientiert sich an den vom SGB IX festgelegten neuen Leistungsgruppen.

In dem am 05.06.2019 zwischen dem Land Berlin und der freien Wohlfahrtspflege Berlin geschlossenen Berliner Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe (BRV EGH) wurden entsprechend den in SGB IX festgelegten neuen Leistungsgruppen die Grundzüge der neuen Leistungsstruktur und -beschreibungen geregelt:

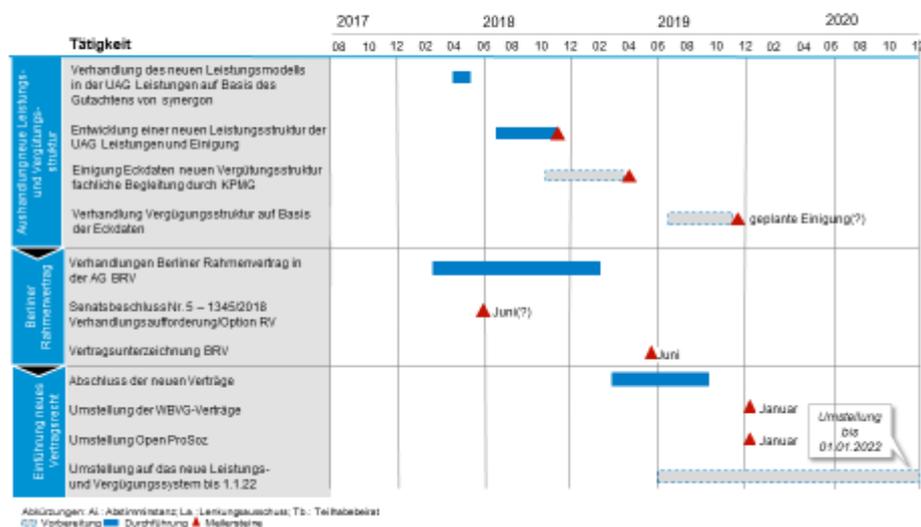
- Teilhabe am Arbeitsleben: Leistungsbeschreibung für die Werkstätten und andere Leistungsanbieter
- Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten: Leistungsbeschreibung des bisherigen Tagesstätten-Angebotes sowohl für Menschen mit geistig/körperlicher als auch seelischer Behinderung
- Soziale Teilhabe: Leistungsbeschreibung Assistenzleistungen für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Wohnform

Die Aufnahme weiterer Beschreibungen wird derzeit noch verhandelt. Hierzu zählen:

- Wohnraum: Leistungsbeschreibung für Leistungen für evtl. erforderlichen Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze für alle Menschen mit Behinderungen.
- Mobilität: Leistungsbeschreibung zur Beförderung für alle Menschen mit Behinderungen.

Zusätzlich sollen die neuen Leistungsvereinbarungen sukzessive für die einzelnen Leistungstypen bis Ende 2021 in der Linienarbeit abgeschlossen werden.

### Zeitlicher Überblick: Überarbeitung der Leistungs- und Vergütungsstruktur im Rahmen des neuen BRV



Status der Zielerreichung: Einführung eines neuen Leistungs- und Vergütungssystems auf Basis des neuen Berliner Rahmenvertrages.

- Ziel ist erreicht worden
- Ziel (noch) nicht vollständig erreicht  
Die Erreichung wird durch konkrete Maßnahmen im Anschluss an die Projektarbeit in der Linienorganisation sichergestellt
- Ziel ist nicht erreicht worden oder wird durch andere Aktivitäten erreicht  
Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden oder wird im Rahmen anderer Aktivitäten (in der Linie oder in einem anderen Projekt) sichergestellt.

## 2.4 Gesamtplanverfahren und Teilhabepanverfahren

Eine weitere Ziel- und Aufgabenstellung des BTHG ist eine strukturierte Anpassung der Prozesse des Gesamt- und Teilhabepanverfahrens an die neue Gesetzeslage hin zu einer personenzentrierten Ausgestaltung der Eingliederungshilfe. Diese Anpassungen werden zeitgleich mit den gesetzlichen Vorgaben § 10 Abs. 2 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) zur Geschäftsprozessoptimierung vorgenommen.

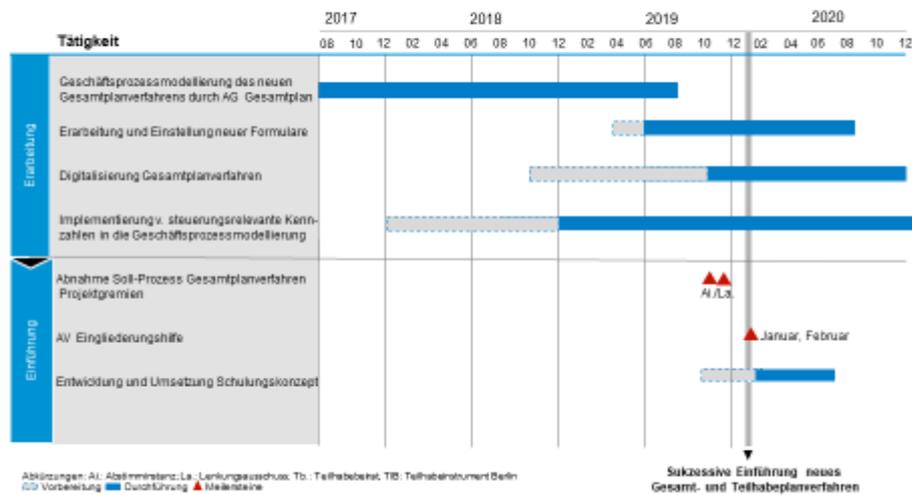
Für die Prozessmodellierung der neuen Soll-Prozesse im Gesamtplanverfahren wurde über den Rahmenvertrag des ITDZ das Fraunhofer FOKUS Institut beauftragt. Die Modellierung erfolgte in einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretungen der Senatsverwaltungen für Soziales, Gesundheit und Jugend sowie bezirklichen Vertretungen der Sozial- und Jugendämter sowie der Öffentlichen Gesundheitsdienste zusammensetzte: Die Prozessmodellierung des neuen Gesamtplanverfahrens umfasst die Implementierung von steuerungsrelevanten Kennzahlen. Zusätzlich wird die Arbeit im Fallmanagement zukünftig auf zwei Rollen verteilt werden, der Leistungscoordination und die Teilhabeplanung. Der Soll-Prozess der Geschäftsprozessmodellierung des neuen Gesamtplanverfahrens wurden in der Sitzung des Lenkungsausschusses am 27.11.19 formell abgenommen.

Nach dem BTHG sollen die Leistungsberechtigten grundsätzlich alle Leistungen koordiniert von einem Leistungsträger erhalten; ohne die jeweiligen Leistungsträger einzeln aufsuchen zu müssen. In diesem Kontext wurde u.a. im Rahmen des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens eine Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund und Berlin-Brandenburg sowie mit dem Sozialministerium Brandenburg getroffen. Diese regelt das Teilhabeplanverfahren bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, da in diesen Fällen die Fachausschüsse der Werkstätten nicht mehr zuständig sind. Sie ist am 1. April 2019 in Kraft getreten. Weitere Festlegungen von Abläufen der Zusammenarbeit der Eingliederungshilfe mit anderen Reha-Trägern sind in Arbeit, die Überwindung von hergebrachten Kommunikations- und Kooperationsbarrieren zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern erfordert aber auch einen langen Atem.

Für das Gesamtplanverfahren wurden auf der Basis der formell abgenommenen Prozessmodellierung mit Unterstützung von Fraunhofer Focus in 2019 ein Rahmendokument erstellt, bestehend aus mehreren Modulbögen. Diese dienen der Dokumentation des gesamten Prozesskreislaufs der Gesamtplanung. 2020 soll die Erstellung und Verfügbarmachung weiterer Modulbögen in elektronisch ausfüllbarem Format für den Übergangszeitraum bis zu einer vollständigen Umsetzung des IT Fachkonzepts erfolgen. Zudem erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Projekt Sozialhilfeportal (Zuarbeit zum IT-Fach-konzept).

Die Einführung des Dokumentationsinstruments erfolgt spätestens mit der Einführung des TIB.

### Zeitlicher Überblick: Anpassung des neuen Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens



Status der Zielerreichung: Ergänzung des Gesamtplanverfahrens nach den Anforderungen des BTHG, Einführung eines Teilhabeplanverfahrens.

- Ziel ist erreicht worden**
- Ziel (noch) nicht vollständig erreicht**  
Die Erreichung wird durch konkrete Maßnahmen im Anschluss an die Projektarbeit in der Linienorganisation sichergestellt
- Ziel ist nicht erreicht worden oder wird durch andere Aktivitäten erreicht**  
Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden oder wird im Rahmen anderer Aktivitäten (in der Linie oder in einem anderen Projekt) sichergestellt.

### 2.5 Evaluation und Pilotierungen im BTHG-Projekt

Im Rahmen einer Forschungs Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin wurde das BTHG-Projekt wissenschaftlich begleitet. Ziel war dabei die systematische Reflektion über den Projektfortschritt, das Einspeisen wissenschaftlicher Expertise zu spezifischen Fachthemen und die kontinuierliche Beobachtung und Antizipation von Wirkungen auf der Nutzerseite. In diesem Rahmen fanden Reflektionen und Workshops zu den Themen Sozialraumorientierung und Beteiligungsverfahren mit dem Projektteam statt.

Darüber hinaus hat das Projekt an den Evaluationen auf Bundesebene nach Art. 25 BTHG und den damit assoziierten Beiräten und bundesweiten Arbeitsgruppen mitgewirkt, bspw. bei der Finanzuntersuchung des BMAS, in der AG zur Evaluation des §99 SGB IX zum Leistungsberechtigten Personenkreis und in der BAGüS VS-AG zur Umsetzung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Zu den weiteren Schritten im Zusammenhang mit den Evaluationen auf Bundesebene siehe auch 2.7.

In der Förderrichtlinie des Bundes konnte Berlin leider kein Modellprojekt platzieren. Dennoch wurde mit der TIB-Pilotierung eine eigene umfangreiche Pilotierung umgesetzt, bei der die wissenschaftliche Begleitung in einer eigenen Erhebung bei Betroffenen die Wirkungsebene abbilden und Empfehlungen daraus ableiten konnte.

## **2.6 Partizipation von Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringern**

Dem Grundsatz folgend „Nichts über uns – ohne uns!“ wurde die Beteiligung von betroffenen Akteuren – wie Verbänden für Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer – durchgängig bei der Umsetzung des BTHG in Berlin bedacht. Es gibt dabei verschiedene Formen von Beteiligung, die von der Information bis zur Mitbestimmung reichen und über die je nach Zielsetzung der jeweiligen Partizipation neu entschieden werden musste.

Die Beteiligung erfolgte im Rahmen des Projektes auf verschiedenen Ebenen. Zum einen innerhalb der einzelnen Projektschwerpunkte u. a. durch die Beteiligung wichtiger Akteure im Rahmen von Arbeitsgruppen, Anhörungen und Expertenbefragungen. Interessensvertretungen und Leistungserbringer wurden demnach unter anderem in die Entwicklung eines neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes, die Entscheidung über einen neuen Träger der Eingliederungshilfe und die Erarbeitung eines neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur einbezogen.

Zum anderen wurde bereits mit der Einrichtung des Projektes im Jahr 2017 der Teilhabebeirat Berlin als Begleitgremium konzipiert. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie von Verbänden für Menschen mit Behinderungen zusammen. Damit wurde dem BTHG vorweggegriffen, dass mit der Regelung im § 94 Absatz 4 SGB IX (neu) eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 gesetzlich vorschreibt. Mit der Umsetzung des Gesetzes wurde der Teilhabebeirat schließlich im Paragraphen 9 AG SGB IX 2020 in den Berliner Teilhabebeirat überführt. Zusätzlich sieht das Ausführungsgesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in den Bezirken die Einrichtung von Bezirksteilhabebeiräte vor (§ 10 AG SGB IX).

Ein weiterer Schwerpunkt zur Förderung der Partizipation von Betroffenen lag auf der Öffentlichkeitsarbeit. Mit Informationen für eine möglichst breite Öffentlichkeit sollte eine weitgehende Transparenz und Akzeptanz der Projektarbeit erreichen werden. Erzielt wurde dies unter anderem mit einer ganztägigen Informationsveranstaltung am 9. November 2018 mit über 300 Gästen zum Thema „Auf dem Weg zu mehr Teilhabe - Zum Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin“.

Konkrete Informationen zu den Änderungen in der Eingliederungshilfe erhielten alle erwachsenen Leistungsberechtigten im Land Berlin postalisch im August 2019 in Form einer Broschüre. Die Leistungserbringer wurden ebenfalls über wichtige Änderungen im Leistungs- und Vergütungssystem schriftlich informiert. Zusätzlich konnten sich Interessierte und Betroffene zudem immer aktuelle Informationen auf der BTHG-Webseite holen und dort den vierteljährlich erscheinenden Newsletter abonnieren. Die Web-Seite erhält auch eine Unterseite zu wichtigen Fragen und Antworten zu den Änderungen durch das BTHG.

Die Einbindung der Akteure und Institutionen der Eingliederungshilfe erfolgte im Bereich der Kinder- und Jugendlichen in verschiedenen Formaten wie Fachveranstaltungen, Workshops und themenspezifischen Arbeitsgruppen. Neben regelmäßigen Informationsschreiben für die Teilhabefachdienste Jugend wurde zur Umsetzungsbegleitung durch die Sen-BJF ein Funktionspostfach eingerichtet, an welches fachspezifische Anfragen gerichtet werden können. Die Beantwortung erfolgt durch das zuständige Fachreferat.

Bei allen Partizipationsmaßnahmen wurde stets der Barrierefreiheit ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Beteiligten waren sehr bemüht, ihre Informationen insbesondere für gehörlose, schwerhörige, blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen barrierefrei zugänglich zu machen. Zum Beispiel durch Übersetzungen in leichter Sprache, die Formatierung von Texten und Dokumenten für Screenreader und die Zusammenarbeit mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern.

Die Folgende Darstellung gibt einen Überblick über die beschriebenen Partizipationsformen:

## Überblick: Partizipation im Rahmen des BTHG-Projektes



Partizipationsformen	Beschreibung
1. Beteiligung an den Umsetzungsschritten des BTHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beteiligung von Leistungserbringern, Interessensvertretungen, Verwaltung (Bezirk, Land) im Rahmen der jeweiligen BTHG-Umsetzungsschritte: Arbeitsgruppen, Experteninterviews, Anhörungen etc.</li> </ul>
2. Beteiligung im Rahmen des Teilhabebeirates	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einrichtung des Teilhabebeirates im Jahr 2017 als Vorgriff auf die gesetzliche Vorgabe nach § 94 Absatz 4 SGB IX</li> <li>Mitglieder: Interessensvertretungen, Leistungserbringer, Verwaltung</li> <li>Empfehlungen zur Umsetzung BTHG</li> </ul>
3. Information, Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Web-Seite, Info-Letter: SenIAS BTHG</li> <li>Schreiben Leistungsberechtigte</li> <li>Veranstaltungen: Fachtag, Regionalkonferenz</li> </ul>

## 2.7 Ergänzende Ziel- und Aufgabenstellungen

### A) Zuwachs von Personalstellen in der Eingliederungshilfe

Für die Teilhabefachdienste in den Ämtern für Soziales, wurde – auf Basis der EGH-Verwaltungsproduktmengen 2017 und den unten erläuterten neuen Fallzahlquoten – ein Personalmehrbedarf in der Fallbearbeitung (Leistungscoordination und Teilhabeplanung) im Umfang von zunächst 98 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) kalkuliert. Von diesen 98 VZÄ wurden 6 VZÄ (0,5 VZÄ je Bezirk) dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSO) zur Verfügung gestellt, weil dieses den Aufgabenbereich „Integrierte Persönliche Assistenz/LK32“ von den Bezirken übernimmt und die Bezirke damit entlastet werden.

Die dabei angestrebte Rollentrennung im Fallmanagement zwischen Teilhabeplanung (fachlicher Schwerpunkt) und Leistungscoordination (rechtlicher Schwerpunkt) führt zu einer wesentlichen Verbesserung der u.a. bisher in den Zielvereinbarungen angesetzten Fallzahlquoten von 1:75. Über beide Rollen zusammengefasst ergibt sich in Anerkennung des Mehraufwandes der gesetzlichen Änderungen eine neue Fallzahlquote von 1:58. Für die Rolle der Teilhabeplanung wird dabei in der Regel eine Fallzahlquote von 1:100 und für komplexe Fälle (20 %) von 1:60 zugrunde gelegt. Für die Leistungscoordination ist eine

Fallzahlquote von 1:170 vorgesehen. Die zunächst als Arbeitshypothese angesehenen Fallzahlschlüssel für Leistungskoordination und Teilhabeplanung werden evaluiert.

Der beim Bezirksamt Lichtenberg angesiedelte Stellenbestand für die Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb Berlins wurden zum 1.1.2020 zum LAGeSo verlagert und personell verstärkt.

Neben den bereits in der Eingliederungshilfe (bisher nach SGB XII und SGB VIII) vorhandenen Fachkräften erhalten die Bezirke für die Fallbearbeitung im Teilhabefachdienst Jugend ab 2020 plafond erhöhend 12 zusätzliche VZÄ, insbesondere für die sog. Schnittstellenarbeit innerhalb des eweiligen Jugendamtes bzw. zwischen dem Teilhabefachdienst Jugend, Teilhabefachdienst Soziales und anderen Reha-Trägern. Für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bereich Jugend wird über beide Rollen (Teilhabeplanung und Leistungskoordination) von einer Fallzahlquote von 1:50,6 ausgegangen. Dieser Fallzahlschlüssel basiert grundsätzlich auf dem Schlüssel im Bereich Soziales (s.o.), berücksichtigt jedoch, dass es sich um minderjährige Leistungsempfänger handelt. Aufgrund dieser Besonderheit wird daher zunächst von der geringeren Fallzahlquote ausgegangen. Auch hier gilt die Aussage, dass die zunächst als Arbeitshypothese angesehenen Fallzahlschlüssel möglichst kurzfristig evaluiert werden.

Für die fachliche Koordination und Standortkoordination im Zusammenhang mit den Häusern der Teilhabe wird darüber hinaus von Landesseite ab 2020 ein zusätzlicher Personalbedarf von 2 VZÄ je Bezirk (Bereiche Jugend, Soziales) für besondere Koordinierungsaufgaben anerkannt.

Die Einstellung geeigneten Personals erfolgt dezentral durch die Bezirksämter und das LAGeSo. Die Gewinnung von neuem Personal ist auf dem Berliner Arbeitsmarkt nicht einfach. SenIAS unterstützt dieses Vorhaben durch Bündelung der dezentralen Stellenausschreibungen sowie Informations- und Imagemaßnahmen im Karriereportal Berlin.

## **B) Qualifizierungsprogramm für die Mitarbeitenden des Trägers der Eingliederungshilfe**

Neben der Gewinnung von neuem Fachpersonal ist ein zentraler Erfolgsfaktor für die Umsetzung des BTHG die Qualifizierung und Kompetenzentwicklung des vorhandenen und des neu für den Träger der Eingliederungshilfe eingestellten Personals. Das Berliner Teilhabegesetz weist deshalb im § 2 Abs. 4 AG SGB IX den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen die Aufgabe zu, die für eine Tätigkeit als Fachkraft der Eingliederungshilfe nach

§ 97 SGB IX zu gewährleistenden Voraussetzungen an fachlicher Fortbildung festzulegen und ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen.

Für die Mitarbeitenden der Teilhabefachdienste Soziales und des LAGeSo hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales als erste Maßnahme ein sogenanntes „Ad-hoc“-Angebot bereitgestellt. Dieses umfasste Schulungs- und Trainingsmaßnahmen in den Bereichen Recht, Sozialraumorientierung, Kommunikationskompetenzen, ICF und Bedarfsfeststellung. Kooperationspartner dafür waren die Verwaltungsakademie Berlin, die Evangelische Hochschule Berlin, die LIGA der Wohlfahrtsverbände sowie weitere externe Institutionen, Dozent\*innen und Trainer\*innen. Zudem haben zahlreiche Dienststellen eigene Anstrengungen unternommen und erste Angebote bereitgestellt, um das Personal zu schulen.

Das „Ad-hoc“-Programm konnte und kann nicht den Qualifizierungs- und Trainingsbedarf abdecken, um die sehr umfassenden Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tätigkeit im Bereich der Eingliederungshilfe zu erwerben.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat daher die Erstellung eines Qualifizierungskonzepts ausgeschrieben und im Ergebnis die Alice-Salomon-Hochschule Berlin mit der Erstellung beauftragt. Frau Prof. Dr. Swantje Köbsell, die die Professur für Disability Studies an der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin besetzt, hat dieses Konzept federführend erstellt. Es sieht ein modular aufgebautes Schulungsprogramm vor, das die jeweilige Vorqualifikation berücksichtigt und auf die neuen Rollen Teilhabeplanung und Leistungskoordination zugeschnitten ist.

Für die Umsetzung des Konzepts sind im Doppelhaushalt 2020/21 bedarfsgerecht Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales prüft derzeit neben der Alternative der Vergabe eines Dienstleistungsauftrages auch die Option einer institutionellen Zusammenarbeit mit den in Berlin ansässigen Hochschulen für Soziale Arbeit, um die Qualifizierung der Fachkräfte des Trägers der Eingliederungshilfe langfristig abzusichern.

Im Bereich der Kinder und Jugendlichen wurde für die Mitarbeitenden der Teilhabefachdienste Jugend ebenfalls ein umfangreiches Schulungskonzept durch die landeseigene Fortbildungsstätte SFBB entwickelt.

### **C) Kooperationspartner Gesundheitsamt**

Zur Sicherstellung eines umfassenden Beratungs-, Unterstützungs- und Versorgungsangebotes für Menschen mit Behinderung spielen die bezirklichen Gesundheitsämter mit ihren sozialpsychiatrischen Diensten, den Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, der Psychiatrie- und Suchthilfekoordination und den dafür eingesetzten Gremien eine wichtige Rolle. Das Bundesteilhabegesetz ändert nichts an den durch Landesrecht (GDG, PsychKG) festgelegten Kompetenzen und Aufgaben der Gesundheitsämter.

Im Rahmen des BTHG-Projektes wurden die Kooperationsbeziehungen untersucht, die im Rahmen der Eingliederungshilfe zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Gesundheitsamt bestehen.

Ein wichtiger Bereich bezieht sich auf die Erstellung von gutachterliche Stellungnahmen und sozialmedizinischen Gutachten durch das medizinische Fachpersonal des Gesundheitsamtes. Hierzu wurde nach intensiver fachlicher Diskussion durch das AG SGB IX festgelegt, dass diese Leistungen auch künftig weiterhin grundsätzlich durch die Gesundheitsämter erfolgen. Nur in bestimmten Ausnahmefällen können externe Sachverständige beauftragt werden. In der AV-Eingliederungshilfe wurde zudem festgelegt, hierzu einheitliche Standards anzuwenden. Diese wurden in einem ressortübergreifenden Erarbeitungsprozess entwickelt und sollen zum 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt werden. Diese Standards werden analog zur AV in Abstimmung mit SenFin und SenGPG evaluiert.

Eine weitere wichtige Schnittstelle ergibt sich für den Bereich der Versorgung von Menschen mit seelischen Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Hierzu fanden ebenfalls ressortübergreifende Abstimmungen statt. Ein wesentliches Ergebnis besteht darin, dass sich die Rolle der Steuerungsgremien Psychiatrie und Sucht als Schaltstelle zwischen Leistungsrealisierung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und ambulanter Pflichtversorgung nach dem PsychKG bewährt hat. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Weiterentwicklung der Rahmengeschäftsordnung Psychiatrie im Lichte der BTHG-Reform untersucht. Deren Ergebnis wird bis Ende 2020 (?) vorliegen.

#### **D) LAGeSo mit neuen Aufgaben für die Eingliederungshilfe**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) übernimmt nach dem Berliner Teilhabegesetzes (AG SGB IX) ab dem 01. Januar 2020 Aufgaben der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Dies betrifft zwei Arbeitsbereiche, für die bisher die Bezirksämter zuständig waren:

1. Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die für Menschen mit Behinderungen außerhalb Berlins erbracht werden.

2. Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung und besonderem Pflegebedarf.

Die Neustrukturierung im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat zum Ziel, unerlässliche Expertise zu bündeln und berlinweit einheitliche Verfahren sicherzustellen.

Die Umstellung auf die neuen Aufgaben vollzieht das LAGeSo. SenIAS übernimmt in diesem Prozess im Rahmen der Fachaufsicht eine koordinierende und unterstützende Funktion.

### **E) Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungen (EUTB)**

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches und unabhängiges Beratungsangebot für Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Angehörigen geschaffen. Diesbezüglich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 30. Mai 2017 die Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ veröffentlicht. Seitdem wurden für die Beratung zu Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe bundesweit mehr als 400 Beratungsstellen eröffnet, davon allein 17 in Berlin.

In Berlin hatten insgesamt 26 Träger einen Antrag auf Förderung gestellt. Über die Anträge hat nach § 32 Abs. 4 SGB IX das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde entschieden. Für die Abgabe der Stellungnahme wurde seitens der Senatsverwaltung einmalig ein beratender Ausschuss EUTB ins Leben gerufen, in dem die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Vertreter und Vertreterinnen der Rehabilitationsträger sowie des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung vertreten waren. Gemeinsam hat sich der beratende Ausschuss auf Kriterien verständigt, die grundsätzlich von den antragsstellenden Projekten erfüllt sein sollten. Bisher hat das Land Berlin an zwei Netzwerktreffen der EUTBs in Berlin teilgenommen.

### **F) IT-Anpassungen und OPEN/PROSOZ-Umstellung**

Die Anpassung des in den Sozialämtern zur Berechnung und Zahlbarmachung der Grundversicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen an Berechtigte und Leistungserbringer eingesetzten IT-Fachverfahrens an die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Regelungen des SGB IX und des SGB XII wurde nicht als Projektaufgabe geplant und wahrgenommen. Das gleiche gilt für die Implementierung der dazu in Berlin erforderlichen Anpassungen einschließlich der Schulung von rund 400 Dienstkräften aus Sozial- und Jugendämtern

und der Einführung der Fachsoftware OPEN/PROSOZ im LAGeSo. Diese Aufgaben oblagen einschließlich der Informationsbeschaffung aus dem Projekt nahezu vollständig der Linienstruktur im Referat III D der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Da es dort keinerlei personellen Verstärkungen für die erheblichen Umstellungs- und Einführungsaufgaben gab, kam es spätestens ab September 2019 zu erheblichen Überlastungssituationen.

Wesentliche Arbeitspakete in diesem Kontext waren:

- Mitarbeit in bundesweiten Arbeitsgruppen zur Formulierung von Anforderungen an OPEN/PROSOZ und zur Qualitätssicherung von Umsetzungsvorschlägen der Softwareherstellerin.
- Test und Inbetriebnahme mehrerer OPEN/PROSOZ-Versionen, mit denen neue Funktionen zur Abwicklung des SGB IX und des angepassten SGB XII ab 1. Januar 2020 bereitgestellt wurden.
- Design, Abstimmung und Umsetzung einer Bearbeitungsstruktur (SGB IX-Leistungsbaum) einschließlich damit verknüpfter Haushaltsstellen.
- Anforderung und Implementierung von erforderlichen Anpassungen der Schnittstellenkomponenten zwischen der Vertragssoftware TOPqw und OPEN/PROSOZ.
- Planung und Unterstützung der erforderlichen Umstellung der Einzelfälle in OPEN/PROSOZ auf die neuen SGB IX-Leistungsstruktur.
- Planung, inhaltliches Design, Organisation und Durchführung der OPEN/PROSOZ-Schulungen für die SGB IX-Fallumstellung von rund 400 Dienstkräften aus den Sozial- und Jugendämtern, einschließlich Gewinnung und Ausbildung von Dozentinnen und Dozenten in der erst kurz vor Schulungsbeginn bereitstehenden Fachsoftware.
- Rechtliche Prüfung, Vergabe und Beschaffung von SGB IX-Lizenzen für das IT-Verfahren Soziales.
- Planung und Unterstützung der Einführung von OPEN/PROSOZ im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo).
- Planung und Unterstützung der Fallabgaben aus dem Sozialamt Lichtenberg und den übrigen Sozialämtern an das LAGeSo

Arbeitspakete für die kommenden Jahre sind:

- Anpassung der Fachsoftware und der Schnittstelle des Vertragsverfahrens TOPqw an eine mögliche weiter veränderte Vergütungsstruktur gemäß BRV.
- Laufende Optimierung der Fachsoftware zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in den Teilhabefachdiensten, einschließlich
- der Anbindung an das in Entwicklung befindliche Fachverfahren Sozialhilfeportal,
- der elektronischen Unterstützung der Abrechnung der Leistungen mit den Leistungserbringern und

- der Bereitstellung verbesserter Bescheide und Druckausgaben aus dem Fachverfahren.

### **G) Digitalisierung der Geschäftsprozesse**

Das bisherige IT-Fachverfahren Soziales deckt bislang nur Teile der Leistungsbearbeitung in der Eingliederungshilfe und weist bislang auch keine Portale und Schnittstellen zu Antragstellenden und Kooperationspartnern auf. Im Rahmen des BTHG-Projektes wurde der gesamte Kernprozess der Eingliederungshilfe analysiert, vereinheitlicht und dokumentiert. Damit wurde im Projekt eine wesentliche Grundlage für seine vollständige Digitalisierung gelegt. Diese erfolgt im gesonderten Digitalisierungsprojekt „Sozialhilfeportal“ in Federführung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

### **H) Budget für Arbeit**

Mit dem Budget für Arbeit hat der Gesetzgeber eine neue Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt. Diese Förderung soll Menschen mit Behinderung den Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss für den Arbeitgeber sowie die Finanzierung der wegen der Behinderung erforderlichen Anleitungen und Begleitungen für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Diese Leistung ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Um eine einheitliche Antragsbewilligung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Berlin zu ermöglichen hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ein Rundschreiben zum Budget für Arbeit erstellt. Zudem fanden mehrere Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Werkstätten für behinderte Menschen und den Integrationsfachdiensten zum Budget für Arbeit statt. Seit dem 1.1.2019 gibt es in Berlin noch drei Projekte, die Beratungen und Unterstützungen anbieten, damit ein Budget für Arbeit zustande kommt.

### **I) Teilhabe an Bildung**

Das Land Berlin nimmt bundesweit eine Vorreiterrolle ein, was inklusive Bildungsangebote im Bereich der vorschulischen Bildung, der Schule und der Hochschule angeht. Dieser Komplex spielte und spielt im Kontext der Umsetzung des neuen Leistungsrechts der Eingliederungshilfe für Berlin und damit auch im BTHG-Projekt nur eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl waren die für Bildung und Hochschulen zuständigen Senatsressorts in den Projektgremien vertreten. Es bestand Einigkeit, dass die in Berlin in den jeweiligen Landesgesetzen (Kitaförderungsgesetz, Schulgesetz, Hochschulgesetz) normierten inklusiven

Formen der Teilhabe an Bildung die UN-Behindertenrechtskonvention schon jetzt zielgenauer umsetzen als das in einem Sondersystem der Eingliederungshilfe möglich wäre. Aus diesem Grund bleibt die Eingliederungshilfe für diesen Teilhabebereich auch künftig ein nachrangiges System.

## 2.8 Fazit

Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen des BTHG sind mit dem Inkrafttreten der ersten, zweiten und dritten Reformstufe erreicht worden. Hiermit wurden wichtige Zielsetzungen bei der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen erfüllt.

Zusätzlich hat sich das Land Berlin mit seiner strategischen Zielsetzung – z. B. die Lebenssituation der Leistungsberechtigten zu optimieren, Teilhabe zu ermöglichen und die Ressourcen in der Eingliederungshilfe effizient einzusetzen – einen hohen Anspruch verschrieben. Bei einer Sozialreform von diesem Ausmaß wird es noch einige Zeit in Anspruch nehmen, um Aussagen über das Erreichen dieser Ziele machen zu können. Für die Beurteilung der Ergebnisse werden im Nachgang Evaluationen avisiert, die sich aktuell in der Planungsphase befinden.

Das Land Berlin hat sich dafür entschieden, auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Fokus zu richten. Es verfügte bereits vor der Umsetzung des BTHG über gesicherte Erfahrungen im Zusammenspiel der Eingliederungs- und der Jugendhilfe.

Verzögerungen infolge vorerst zu klärender Ressourcenfragen und zu definierender Strukturen und Verfahren im Rahmen der Projektarbeit sind bei einem Projekt diesen Ausmaßes zu erwarten. Eine ausgesprochen agile Arbeitsweise der Mitwirkenden hat jedoch ermöglicht, die Projektarbeit auf einem hohen Niveau zu führen, indem Stakeholder mit einbezogen und Teilergebnisse einer stetigen Prüfung unterzogen wurden sowie ressortübergreifend gearbeitet wurde.

Um den Übergang der Projektarbeit in die Linienstruktur zu gewährleisten und die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sicher zu stellen, wurden bereits Ende 2019 wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Dieses Vorgehen stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Krise im ersten Halbjahr 2020 als äußerst präventiv dar. Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es nun zwar zu Verzögerungen, die jedoch aufgrund der klaren Zuständigkeiten und Aufgabenbeschreibungen nicht die Umsetzung des BTHG oder das Projekt gefährden.

### 3. Kritische Erfolgsfaktoren

Im Rahmen der Planungsphase wurden sechs kritische Erfolgsfaktoren aufgestellt, die für die Erreichung der Gesamtziele des BTHG-Projektes eine zentrale Bedeutung spielten. Stimmen diese Faktoren, so ist das Projekt erfolgreich, zeigen sich dagegen Defizite, so gefährdet dies unmittelbar den Gesamterfolg des Projektes. Im Folgenden werden die Erfolgsfaktoren dargestellt und vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Projektumsetzung reflektiert.

- 1. Berücksichtigung der Komplexität des Vorhabens:** Die umfassenden neuen rechtlichen Regelungen sind auszugestalten, landesrechtliche Normen zu schaffen, Verfahren anzupassen und Beteiligte vorzubereiten. Die Komplexität kann nur durch unterschiedliche Teilprojekte und abgeleitete Arbeitspakete im Rahmen eines Projektes mit einer detaillierten Struktur und Zeitplanung bearbeitet werden.

Die Berücksichtigung der Komplexität des Projektes durch die Festlegung einer klaren Struktur- und Zeitplanung erwies sich als wichtige Voraussetzung. Insbesondere die Projektstruktur mit den Teilprojekten und den dazugehörigen Arbeitspaketen ermöglichte von Anfang an, die Aktivitäten auf die Projektziele auszurichten. Zudem unterstützte die Projektstruktur die Festlegung von Zuständigkeiten, um Mitarbeitende für den Zeitraum des Projektes zu bestimmen und Mitwirkende zu binden.

- 2. Fristgerechte Fertigstellung der Projektergebnisse:** Das schrittweise Inkrafttreten des BTHG bis voraussichtlich 2023 verlangt eine Priorisierung und fristgerechte Fertigstellung der Arbeitspakete. Aus diesem Grund sind die Projektstrukturplanung und die Überprüfung der definierten Meilensteine bzw. fristgerechte Fertigstellung der Arbeitspakete entscheidend.

Der Zeitrahmen für eine fristgerechte Fertigstellung der Projektergebnisse wurde insbesondere durch die gesetzliche Zielsetzung – Reformschritte – vorgegeben. Die in dieser Zeit zu erarbeitenden Vorgänge wurden im Rahmen von Projektstrukturplänen festgehalten und regelmäßig überprüft. Außerdem sorgte eine Meilensteinplanung dafür, die zentralen Ziele während der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht aus dem Blick zu verlieren.

- 3. Etablieren von Kommunikations- und Informationsstrukturen:** Die Kommunikation innerhalb des Projekts, den beteiligten Organisationseinheiten in der Berliner Verwal-

tung als auch gegenüber der Öffentlichkeit ist ein erheblicher Erfolgsfaktor für Wertschätzung, Akzeptanz und Mitwirkung durch die unterschiedlichen Akteure sowie für die notwendige politische Unterstützung.

Unterschiedliche Personen, Gruppen oder Institutionen sind direkt oder indirekt auf verschiedenste Weise von der Umsetzung des BTHG in Berlin betroffen. Diese über den Projektvorgang zu informieren und in die Kommunikation einzubinden ist von zentraler Bedeutung für den Projekterfolg. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen des Projektes eine Reihe von Kommunikations- und Informationsinstrumenten aufgebaut: Web-Seite, Infoletter, Newsfeed, Intranet, Dokumentenüberblick, Faktenblatt, Statusbericht etc.. Eine zusätzliche Einbindung der betroffenen Personengruppen erfolgte durch Informationsveranstaltungen, die Projektgremien (insbesondere den Teilhabebeirat) sowie zahlreiche Arbeitsgruppen.

Unter diesem Punkt ist auch die Beteiligung wichtiger Akteure wie Interessensvertretungen und Leistungserbringern zu fassen. Wie bereits in Kapitel 2.6 dargestellt, spielt Partizipation innerhalb der einzelnen Projektschwerpunkte und im Rahmen des gesamten Projektmanagements eine wichtige Rolle. Jedoch wurden im Rahmen der Projektarbeit auch Unzufriedenheit – insbesondere seitens Interessensvertretungen – über die Form und das Ausmaß der Beteiligung geäußert. Im weiteren Prozess der Umsetzung des BTHG sollen demnach mit den Betroffenen Verfahrensregeln erarbeitet werden, die den Beteiligungsrahmen der zukünftigen Arbeit gemeinsam festlegen.

**4. Angemessene Ressourcenausstattung:** Die Umsetzung des BTHG wird Ressourcen binden – sowohl auf Ebene der Hauptverwaltung als auch in den Bezirken. Die Projektverantwortlichen setzen sich dafür ein, dass die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Dies gilt für die Konzeptionsphase und die Realisierungsphase des Projektes.

Dieser Erfolgsfaktor schließt personelle wie finanzielle Ressourcen mit ein. Insbesondere die kurzfristige Verfügbarkeit von ausreichend Personal stellte sich auf der Ebene der Projektumsetzung als eine Herausforderung dar. Zuständigkeitswechsel und Fluktuationen führten zeitweise zu Verzögerungen. Zusätzlich erfordert die Umsetzung des BTHG auf bezirklicher Ebene einen angenommenen Mehrbedarf an personellen Ressourcen. Die Mittel hierfür wurden vom Land bereitgestellt, jedoch liegt die Schwierigkeit darin, geeignetes Personal in der vorgesehenen Höhe auf dem Arbeitsmarkt zu finden.

**5. Qualifizierung der Mitarbeitenden:** Die Mitarbeitenden in den Dienststellen des Landes Berlin müssen auf die Neuerungen fristgerecht vorbereitet werden. Aus diesem

Grund sind Qualifizierungen in Form von Handreichungen für die Anwendung sowie Schulungsmodulare im Projekt zu konzipieren und durchzuführen.

Gut qualifiziertes Personal in den Bezirken ist ein zentraler Faktor für eine erfolgreiche Umsetzung des BTHG. So fanden während der Projektlaufzeit bereits eine Reihe von Schulungen zu den Neuheiten des BTHG statt, zum Beispiel zur ICF-Orientierung, zum Teilhabeinstrument Berlin, OPENPRO/SOZ und dem neuen SGB IX. Außerdem wurde durchgängig die Basisqualifizierung – mit entsprechenden Anpassungen durch das BTHG – für neue Mitarbeitende angeboten. In Zusammenarbeit mit der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin wurde ein umfassendes Konzept für zukünftige Schulungen der Mitarbeitenden in den Ämtern für Soziales erarbeitet. Ein Schwerpunkt liegt unter anderem auf der Vermittlung einer personenzentrierten und sozialraumorientierten Haltung gegenüber den Menschen mit Behinderungen.

Die Fachkräfte des im Jugendamt angesiedelten Teilhabefachdienst Jugend wurden zusätzlich für die neuen Aufgaben in Form von Fachveranstaltungen und Schulungen in enger Zusammenarbeit mit dem SFBB vorbereitet. Dieser Prozess wird weiter fortgeführt.

**6. Berücksichtigung E-Government/Digitalisierung:** Das durch das BTHG adaptierte Eingliederungshilfeverfahren mit einer geänderten Hilfebedarfsfeststellung und Hilfebedarfsdeckung ist als Geschäftsprozess abzubilden. Hierzu erfolgt u. a. im BTHG-Projekt die Analyse der Geschäftsprozesse. Das Ergebnis (Fachanforderungen) wird dem Projekt Sozialhilfeportal zur Implementierung übergeben. Vision ist es, das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe von Anfang an in einer elektronischen Vorgangsbearbeitung zu realisieren.

Während der Projektlaufzeit zeigte sich, dass der hier benannte Erfolgsfaktor zur Berücksichtigung von E-Government und Digitalisierung mit seinem Fokus auf die Geschäftsprozessoptimierung und das Sozialhilfeportal etwas zu kurz griff. So wurde mit der Zeit der Umfang digitaler Anpassungen durch die Umsetzung des BTHG deutlich. Gerade an der Schnittstelle der Umsetzung der neuen Verfahren und Prozesse in den Bezirken spielt die Umstellung auf neue IT-Fachverfahren eine große Rolle, die im Planungsprozess teilweise zu wenig bedacht wurde.

Im Bereich der Kinder und Jugendlichen ergibt sich als zusätzliche Herausforderung, die Anwendung von zwei unterschiedlichen IT-Verfahren aufgrund der rechtskreisübergreifend zu erbringenden Leistungen. Diese Besonderheit erfordert von den Fachkräften Kenntnisse über beide Verfahren.

Zielsetzung des BTHG-Projektes war es die ersten drei Reformstufen des BTHG durch entwickelte Instrumente, Verfahren und Gesetze in Kraft zu setzen. Vor diesem Hintergrund haben sich die im Vorfeld festgelegten Erfolgsfaktoren insgesamt als ausreichend dargestellt. Eine Sozialreform von diesem Umfang braucht nun die nötige Zeit auf allen Ebenen eingeführt zu werden und ihren Paradigmenwechsel von einem Fürsorgesystem zu einem modernen Teilhabesystem zu vollziehen.

#### **4. Rahmenbedingungen/Schnittstellen**

Im Vorfeld der Projektumsetzung wurden wichtige Rahmenbedingungen und Schnittstellen analysiert, deren Einbindung und Beachtung für den Erfolg des Projektes eine Rolle spielen. Diese werden im Folgenden – bezogen auf ihre Bedeutung für die Ziel- und Aufgabensstellung des BTHG-Projektes – nochmal betrachtet.

##### **Schnittstellen**

Das Projekt verfügt über zahlreiche Schnittstellen, die von der Umsetzung des BTHG in Berlin betroffen sind. Die meisten konnten während der Aufstellung des Projektes bereits bedacht werden, indem wichtige Akteure z. B. in die Projektgremien eingebunden wurden. Bestimmte Schnittstellen kristallisierten sich erst während der Projektarbeit heraus, die dann nachträglich oder temporär mit einbezogen wurden. Zu letzteren gehören zum Beispiel gemeinsame Aufgaben mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), dem Landesjugendhilfeausschuss und den Berliner Werkstattträtern.

Eine der größten Schnittstellen bestand mit den Akteuren des „sozialrechtlichen Dreiecks“: Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsempfänger. Diese galt es von Anfang an in das Projekt mit einzubeziehen. Für das Land Berlin als Leistungsträger nehmen übergeordnete Aufgaben federführend die SenIAS unter Beteiligung der SenBildJugFam bzw. SenGPG wahr. Weiterhin sind durch die Neuerungen die für bestimmte Lebensbereiche vorrangig zuständigen Ressorts, z. B. für Bildung oder Wissenschaft, involviert. Aufgrund der Finanzauswirkungen ist die Senatsverwaltung für Finanzen bei den meisten strategischen Entscheidungen zu beteiligen. Die Durchführungsaufgaben obliegen den Bezirken, so dass die zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte, Amtsleitungen und Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe im Projekt auf unterschiedliche Art und Weise einzubeziehen waren. Zusätzlich galt es die Leistungserbringer als Vertragspartner sowie die Leistungsberechtigten als Klienten in die Umsetzung des BTHG zu involvieren.

Die Ausgestaltung der Schnittstellen wurde durch zahlreiche Kooperations- und Kommunikationsformen sichergestellt. Zum Beispiel im Rahmen von Arbeitsgruppen, den Projekt-

gremien (Lenkungsausschuss, Abstimminstanz, Teilhabebeirat) oder über Informationsveranstaltungen. Außerdem wurde die Verständigung durch projektbezogene Kommunikationsinstrumente wie fachspezifische Gruppen im Intranet „Office Net“, den BTHG-Infoletter, die Web-Seite, den Statusbericht, den Newsfeed etc. gefördert.

### **Rahmenbedingungen**

Zu den wichtigsten Rahmenbedingungen gehören die gesetzlichen Vorgaben des Bundes-  
teilhabegesetzes. Vor der Gesetzesreform waren im SGB IX im Teil 1 das Rehabilitations-  
recht und im Teil 2 das Schwerbehindertenrecht geregelt. Die gesetzlichen Regelungen  
zur Eingliederungshilfe waren im sechsten Kapitel des SGB XII zu finden.

Nach Beschluss des BTHG hat das SGB IX jetzt folgende Struktur: Im SGB IX, Teil 1 ist  
das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammen-  
gefasst. Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Ein-  
gliederungshilfe unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensfüh-  
rung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das  
weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.

Die Änderungen des BTHG betreffen in erster Linie die Verfahren der Eingliederungshilfe.  
Im Rahmen des Projektes wurden grundlegenden Neuerungen in der Eingliederungshilfe  
für das Land Berlin ausgestaltet und angewendet.

Während der Projektlaufzeit kristallisierten sich auf Basis der gesetzlichen Vorgaben ins-  
besondere folgende Schwerpunkte (siehe Gliederungspunkt 2) heraus:

1. Einführung des neuen Instrumentes zur Bedarfsermittlung.
2. Bestimmung eines neuen Trägers der Eingliederungshilfe.
3. Einführung eines neuen Leistungs- und Vergütungssystems auf Basis eines neuen Berliner Rahmenvertrages.
4. Ergänzung des Gesamtplanverfahrens nach den Anforderungen des BTHG, Einführung eines Teilhabeplanverfahrens.
5. Kooperation/ Abstimmung zwischen den zuständigen Fachverwaltungen, insbesondere am Übergang Jugend-Erwachsene

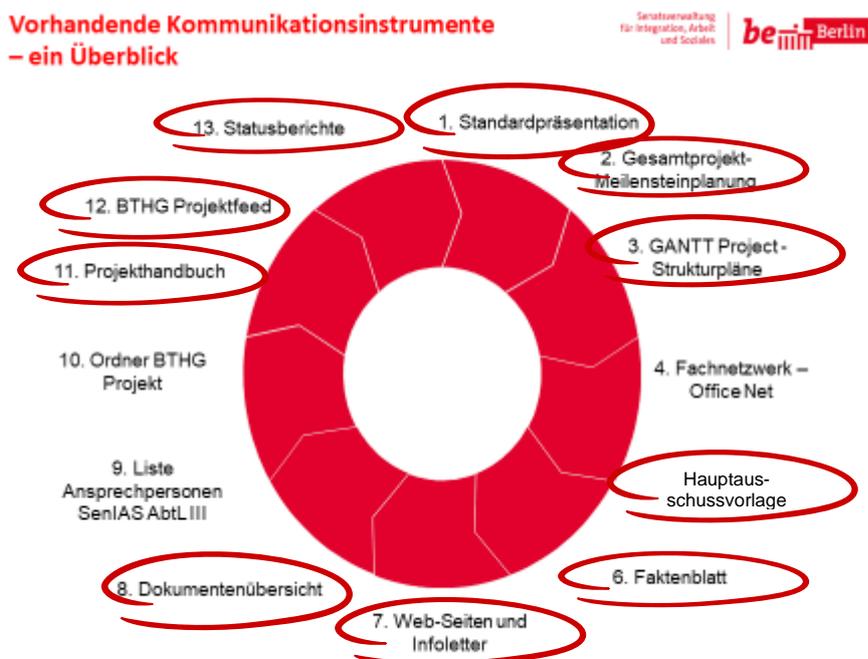
Das „Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ (BTHG-Reparaturgesetz) vom März 2019 brachte keine entscheidenden Änderungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Bundes.

## 5. Ergebnisse der Projektarbeit

### 5.1 Projektdokumentation

Im Rahmen der Projektarbeit wurden verschiedene Arten der Dokumentation erstellt. Es handelt sich dabei in erster Linie um Planungs- und Berichtsdokumente, die der Planung der Projektaufgaben und der Dokumentation des Projektstandes dienen. Sie werden abschließend durch das Projektbüro archiviert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Dokumentationen kurz vorgestellt. In der Überblicksdarstellung sind diese rot markiert:



#### a) Standardpräsentation

Ziel:

- Abgestimmte Folienpräsentation als Vorlage für Vorträge
- Informationsquelle zum Umsetzungsstand des BTHG in den jeweiligen Teilprojekten sowie zu den Projekthintergründen (Struktur, Ziele, Entwicklung)

Inhalte:

- Informationen zum Hintergrund, der Struktur und den Zielen des BTHG und des Projektes
- Informationen zum Umsetzungsstand der Teilprojekte und Arbeitspakete z. B. Teilhabe-Instrument, Träger der Eingliederungshilfe, Berliner Rahmenvertrag

#### **b) Gesamtprojekt-Meilensteinplanung**

Ziel:

- Überblick zu besonderen Ereignissen im Projektverlauf
- Einteilung des Projektverlaufs in überprüfbare Etappen
- Vereinfachung der Projektplanung und des internen Controllings

Inhalte:

- Interne Meilensteinplanung mit wichtigen Ereignissen bei der Umsetzung des BTHG-Projektes
- Schnittstellen

#### **c) GANTT Projekt-Strukturpläne**

Ziel:

- Festlegung der Arbeitsschritte zur Erreichung der Projektziele
- Überblick zu den Arbeitsschritten mit zeitlicher Planung
- Schnittstellenmanagement

Inhalte:

- Einzelne Arbeitsschritte in den jeweiligen Arbeitspaketen der Teilprojekte 1 und 2 mit zeitlichen Festlegungen

#### **d) Faktenblatt**

Ziel:

- Informationen insbesondere für die Leitungsebene zum aktuellen Umsetzungsstand BTHG.

Inhalte:

- aktuelle und stichpunktartig Informationen zum Stand der Umsetzung des BTHG in Berlin

#### **e) Web-Seite / Infoletter**

Ziel:

- der Infoletter und die Web-Seiten informieren über Neuigkeiten zum BTHG-Projekt und über den aktuellen Stand der Umsetzung:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/menschen-mit-behinderung/bundesteilhabegesetz>

- sie sorgen für Transparenz der Projektarbeit und sorgen für eine höhere Akzeptanz

Inhalte:

- Grundlegende Informationen zur Umsetzung des BTHG in Berlin
- Neuigkeiten, Dokumente, Interviews, Links,
- Fragen und Antworten zu den Neuheiten durch das BTHG

#### **f) Dokumentenübersicht BTHG-Umsetzungsprojekt**

Ziel:

- Übersicht zu den bisher erschienenen Dokumenten im Rahmen der Umsetzung des BTHG-Projektes

Inhalte:

- Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung des BTHG-Projektes erschienen sind: Gesetze, Ausführungsvorschriften, Rundschreiben, Verordnungen, Informationsschreiben, Rahmenverträge etc.

#### **g) Handbuch**

Ziel:

- Festlegungen zu allen erforderlichen Standards des Projektes, die auch den offiziellen Projektauftrag umfassen

Inhalte:

- Im Projekthandbuch wurden die Rahmenbedingungen und übergeordneten Ziele des Projektes festgelegt, die Projektorganisation, Finanzierung, das Controlling sowie Stakeholder

#### **h) Projektfeed**

Ziel:

- der monatlich erscheinende Projektfeed informiert Projektmitarbeitenden in der Verwaltung über wichtige Ereignisse im Rahmen der Projektarbeit

Inhalte:

- Informationen zu erschienenen Dokumenten, interessanten Links und Terminen rund um die BTHG-Umsetzung

#### **i) Statusberichte**

Ziel:

- Halbjährlicher Bericht zum Stand der Umsetzung des BTHG für die Projektgremien Lenkungsausschuss und Abstimminstanz

- Beschluss/Abnahme des Lenkungsausschusses erforderlich

**Inhalte:**

- Status und Planung der jeweiligen Teilprojekte bzw. Arbeitspakete, Ressourceneinsatz, Gesamtprojektstatus und Meilensteindarstellung

**j) Halbjährliche Hauptausschussvorlage**

Ziel:

- Berichtsauftrag Hauptausschussvorlage: „SenIAS wird gebeten, dem Hauptausschuss halbjährlich, beginnend in 2018, einen Folgebericht mit einer Fortschreibung der roten Nummer 0373 A zur Implementierung und Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin zuzuleiten.“
- Beschluss/Abnahme erforderlich

Inhalte

- Implementierung und Kostenentwicklung Umsetzung BTHG auf Basis der Projektschwerpunkte

**5.2 Ergebnisdokumentation**

Ergebnisdokumentationen präsentieren die inhaltlichen Ergebnisse der Projektarbeit. Die folgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über wichtige, im Rahmen der Umsetzung des BTHG erschienenen Dokumente. Zusammengefasst werden Ergebnisse aus den Teilprojekten und Arbeitspaketen in Form von Gesetzen, Ausführungsvorschriften, Rundschreiben, Verordnungen, Informationsschreiben, Rahmenverträge etc.. Die Ergebnisse sind vom Projektbüro zentral abgespeichert: [U:\Wichtige\\_Dokumente\\_EH](#)

DOKUMENT	INHALTE	STAND	ZUSTÄNDIGKEIT
<b>1. GESETZ</b>			
<b>Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin</b> <b>(Berliner Teilhabegesetz – BlnTG)</b>		Beschluss im AH 25.01.19	- FF: SenIAS, III B 2, III B 2.1
<b>2. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN</b>			
<b>Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe</b>	Teil A Allgemeine Vorschriften		- FF: SenIAS, III B 2, III B 2.1

<b>(AV EH)</b>	Teil B Verwaltungs-verfahren Teil C Leistungen Teil D Steuerung Teil E Schluss-bestimmungen		
----------------	--	--	--

<b>3. VERORDNUNG</b>			
<b>Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstruments gemäß § 118 SGB IX und zur Änderung weiterer Verordnungen</b>	- grundsätzliche Festlegung des TIB als verbindliches HB-Instrument in Berlin  - zur flächendeckenden Anwendung steht u.a. noch Abstimmung der dann geltenden TIB-Fassung mit Jug und Fin an	2.07. Senatsbeschluss	- FF: SenIAS, III B 2, III B 2.1

<b>4. RUNDSCHREIBEN</b>			
<b>Rundschreiben zu Übergangsregelungen in der Eingliederungshilfe</b>	Fortgeltung Leistungsstruktur sukzessive Einführung TIB u.a.m.	- 16.03.2020/15.04.2020/04.05.2020	- FF: SenIAS, III B 3 i. V. m III C, III D ggf. SenBJF
<b>Rundschreiben an alle Leistungserbringer der EGH</b>	Einreichung der Kostenblätter SGB IX Rücksendung der unterschriebenen Mantelverträge Keine rückwirkenden Vertragsabschlüsse ab dem 1.1.2020	15.11.2019 veröffentlicht	- FF: SenIAS, Rehse, III C
<b>Rundschreiben über Überleitungen von Verträgen zwischen 2019 und 2020 für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und SGB IX sowie Änderungen der Zuständigkeit</b>	Überprüfung von Bescheiden und Kostenübernahmen des Trägers der Eingliederungshilfe Trennung von Fachleistungen EH und existenzsichernde Leistungen Änderungen für teil- und vollstationäre Einrichtungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII	Juli 2019 veröffentlicht	- FF: SenIAS, III C

<b>Rundschreiben über Verfahrenshinweise zum Übergang der Fälle mit Persönlicher Assistenz auf das LAGeSo</b>	Definition des Personenkreises und der Leistung Regelung zur Fall und Aktenübergabe Aktenübergabe Bescheiderteilung	18.11.2019 veröffentlicht	- FF: SenGPG, II C 15
<b>Jugend-Rundschreiben Nr. 1 /2020 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Bereich Jugend</b>	Inkrafttreten der 3. Reformstufe BTHG und der AV EH Aufgabenverteilung zwischen Jugend- und Sozialämtern und den dafür zuständigen Senatsverwaltungen Fallabgabe vom Teilhabefachdienst Jugend an das LAGeSo bei auswärtig untergebrachten Volljährigen Ergänzende Hinweise zur Mustervereinbarung nach § 123 SGB IX Abgrenzung der Leistungen Teilhabe an Bildung und Soziale Teilhabe Feststellung des Förderbedarfs in der Kindertagesbetreuung und in der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Schulen Datenerfassung und Weitergabe an die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) Hinweise für den Bereich OPEN/PROSOZ Buchungen Formulare Aktualisierung der Homepage	Versand am 21.04.2020 an die Leitung der Verwaltung der Jugendämter von Berlin	- FF: SenBJF, III A, III D 1

<b>5. INFORMATIONSSCHREIBEN</b>			
<b>Informationsschreiben „EH nach dem BTHG“ an die erwachsenen Leistungsberechtigten im Land Berlin</b>	Zuständigkeit EH Trennung Leistungen EH und Leistungen zum Lebensunterhalt Kostenbeteiligung u.v.m.	Anfang August 2019 verschickt	- FF: SenIAS, PL 1.1

<b>Informationsschreiben an die Leistungsberechtigten mit Leistungen der Persönlichen Assistenz (Leistungskomplex 32, Variante 1, Arbeitgebermodell)</b>	Zuständigkeit Leistungen Bedarfsermittlung Kostenbeteiligung	14./15.11.2019 veröffentlicht	- FF: SenIAS PL 1.1 und SenGPG, II C 15
<b>Schreiben Mitarbeitende der Ämter für Soziales</b>	Berliner Teilhabegesetz Träger der EH Teilhabeinstrument Berlin Gesamt- und Teilhabeplanverfahren Personal LK/TP Schulungen BRF IT-Fachverfahren	Versand Anfang November 2019 an die Bezirke	- FF: SenIAS, III PL
<b>Informationsschreiben Nr. 1 zur Umsetzung des BTHG/Überblick über die Änderungen durch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)</b>	Überblick über die Änderungen durch das neue Bundesteilhabegesetz, insbesondere die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie einzelne Begriffsbestimmungen	Versand Juli 2018 an die AG Hilfen, Eingliederungshilfe und Struktur- und Zukunftssicherung RSD	- FF: SenBJF, III D 1, III A 13
<b>Informationsschreiben Nr. 2 zur Umsetzung des BTHG in Berlin</b>	Rechtsgrundlagen in Berlin Zuständigkeit Neue OE Teilhabefachdienst Jugend Berliner Teilhabeinstrument Angebot von Fortbildungen IT-Verfahren Keine Leistungsabbrüche usw.	Versand September 2019 an die Leitung der Berliner Jugendämter	- FF: SenBJF, III A, III A 13
<b>Informationsschreiben Nr. 3 zur Umsetzung des BTHG in Berlin</b>	Einrichtung der Teilhabefachdienste Jugend Zuständigkeit bei Unterbringung in Einrichtungen außerhalb Berlins Kindertagesförderung Schule Übergangsregelung für ambulante Leistungen für körperlich und geis-	Versand November 2019 an die Leitungen der Berliner Jugendämter	- FF: SenBJF, III A, III A Jug

	<p>tig behinderte Menschen in der Zuständigkeit der Jugendämter Keine Leistungsabbrüche Anwendung des Berliner Teilhabeinstruments (TIB) Kostenheranziehung nach dem SGB IX Zuständigkeiten Abgestimmte Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen</p>		
<p><b>Informationsschreiben Nr. 4 zur Umsetzung des BTHG in Berlin</b></p>	<p>IT Verfahren OPEN/PROSOZ Kindertagesförderung Schule Übergangsregelung für ambulante Leistungen für körperlich und geistig behinderte Menschen in der Zuständigkeit der Jugendämter Vollzeitpflege nach § 80 SGB IX Einrichtung eines verwaltungsinternen Funktionspostfaches</p>	<p>Versand Dezember 2019 an die JugDir und nachrichtlich an die LIGA</p>	<p>- FF: SenBJF, III A, III A 13</p>

**6. BERLINER RAHMENVERTRAG**

<p><b>Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (- BRV -)</b></p>		<p>Unterzeichnung 05.06.2019</p>	<p>- FF: SenIAS, III C</p>
---	--	--------------------------------------	----------------------------

**7. GRUNDLAGENDOKUMENTE/KONZEPTE**

<p><b>Voruntersuchung zur Struktur im Bereich der Eingliederungshilfe – Endbericht gfa public</b></p>	<p>Voruntersuchung zur Struktur im Bereich der Eingliederungshilfe</p>	<p>Endbericht 22.03.2018</p>	<p>- FF: SenIAS, PL1/IIIB2</p>
<p><b>Voruntersuchung als Entscheidungsgrundlage zur Entwicklung eines Instruments zur Ermittlung des Bedarfs im Rahmen der Umset-</b></p>	<p>Voruntersuchung als Entscheidungsgrundlage zur Entwicklung eines Instruments</p>	<p>Abschlussbericht März 2018</p>	<p>- FF: SenIAS, PL1/IIIB2</p>

<b>zung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Berlin</b>			
<b>Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX im Land Berlin</b>	Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX	Stand 1.11.2018	- FF: SenIAS, PL1/IIIB2
<b>Wissenschaftliche Begleitung und partizipative Auswertung der Pilotierung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB)</b>		Stand 15.12.2019	- FF: SenIAS, PL1/IIIB2
<b>Leistungsstrukturmodell für das Land Berlin</b>		Endbericht Mai 2018	- FF: SenIAS, III C
<b>Abbildung Geschäftsprozessanalyse Gesamtplanverfahren in Adonis</b>		Abnahme Lenkungsausschuss 11.2019	- FF: SenIAS, PL1/IIIB2
<b>Qualifizierungskonzept für MitarbeiterInnen und Führungskräfte des Trägers der Eingliederungshilfe im Land Berlin</b>		Dezember 2019	- FF: SenIAS, PL1/IIIB2

<b>8. SONSTIGES</b>			
<b>Mustergeschäftsordnung Bezirksteilhabebeirat</b>	Einrichtung eines Bezirksteilhabebeirates gemäß § 10 Abs. 1 AG SGB IX Genehmigungsbehörden SenGes, SenJug, SenSoz	Im Mitzeichnungsverfahren Soz, Ges, Jug Anschließend Versand an die Bezirke	- FF: SenIAS, PL 1.1
<b>BTHG-Projekt Statusbericht</b>	Aktueller Stand der jeweiligen Teilprojekte plus Jugendbereich	November 2019	- FF: SenIAS, PL 1.1
<b>Überblick: Infoschreiben Jugendämter Umsetzung BTHG, Nr. 3 und Nr. 2</b>		Nr. 3: November 2019 Nr. 2: September 2019	- FF: SenBJF

Weitere Ergebnisdokumentationen liegen der Linienorganisation vor und sind von dieser im Rahmen eines kontinuierlichen Optimierungsprozesses zu pflegen.

## 6. Projektcontrolling

Im Rahmen des Projektcontrollings wurde das Erreichen der Ziele im Projektverlauf durchgängig kontrolliert. Es bezieht sich insbesondere auf das Projektberichtswesen und die Terminüberwachung, auf die Überwachung des Personaleinsatzes und der Projektkosten. Das Projektcontrolling war überwiegend im Projektbüro angesiedelt und unterstützte die Arbeit der Projektleitung.

**Projektberichtswesen/Terminüberwachung:** Unterschiedliche Methoden und Instrumente, die im Rahmen des Projektberichtswesens und bei der Überwachung der Termine eine Rolle spielten, wurde bereits unter dem Punkt Projektdokumentation 5.1 zusammengefasst. Hierzu gehören insbesondere die GANTT-Projektstrukturpläne, die wichtige Schritte der Arbeits- und Zeitplanung in den einzelnen Teilprojekten festlegten. Außerdem die Meilensteinplanung anhand derer wichtige Etappen im Projekt überprüfbar waren.

Eine wichtige Kontrollfunktion übernahmen auch die halbjährlichen Statusberichte an die Lenkungsgremien des Projektes (Lenkungsausschuss, Abstimminstanz) sowie die Halbjahresberichte an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses. Beide Berichte mussten jeweils von den benannten Gremien beschlossen werden.

**Personalressourcen:** Zur Durchführung des Projektes wurde zusätzliches Personal eingestellt (z. B. Projektleitung, Projektbüroleitung) bzw. von anderen Behörden abgeordnet. Zum überwiegenden Teil kam jedoch das Personal aus den zuständigen Fachbereichen mit dem dort vorhandenen umfangreichen Fachwissen zum Einsatz. Der Personalbedarf, der Personaleinsatz mit Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen der Projektleitung wurde vermerkt und dokumentiert.

Die eingeplanten Personalressourcen konnten entsprechend der Planung bis auf einige Ausnahmen termingerecht eingesetzt werden. Schwierig war die durchgängige personelle Unterstützung im Teilprojekt 2 „Hilfebedarfsdeckung“, da die dort im gleichen Zeitraum übertragenen zusätzlichen Aufträge eine zusätzliche Belastung darstellten. Trotz der unplanmäßig erheblichen Personalausfälle wurden die wichtigsten Maßnahmen zur Zielerfüllung durch die Teilprojektleitung termingerecht sichergestellt.

Für Aufgaben, die das bestehende Personal nicht leisten konnten, wurden zusätzlich externe Dienstleister einbezogen. Hierfür standen dem Projekt finanzielle Mittel zur Verfügung, um zusätzliche projektbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gestaltung

von (Teil-)Projektaufgaben zu realisieren. Einen Überblick über die beauftragten Dienstleister bieten die halbjährlichen Hauptausschussvorlagen zur finanziellen Entwicklung des Projektes.

**Projektkosten:** Für projektbezogene Ausgaben wurden Mittel für die Jahre 2017 bis 2021 in den entsprechenden Doppelhaushalt festgelegt. Diese Mittel stehen insbesondere für die Finanzierung von externen Dienstleistern zur Verfügung, die durch ihre ausgewiesene Expertise Leistungen für die Teilprojekte erbringen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, wieviel Mittel bis Ende 2019 im Rahmen des BTHG Projektes verausgabt wurden.

## Übersicht zu durchgeführten Ausgaben im Rahmen des BTHG-Projektes (Stand 31.12.2019)

[Beträge in €]	Volumen	1150/54010 Nr. 12 und Nr. 13					1150/52610		
		2017	2018	2019	2018	2019	2017	2018	2019
<b>bereits vergebene DL</b>									
<b>1. Bedarfsermittlungsinstrument</b>									
a) Voruntersuchung Bedarfsermittlungs-instrument (RN 0373 A-C)	49.944	21.560	28.384						
b) Vorbereitung der Einführung eines neuen Instrumentes zur Bedarfsermittlung (RN 373 A-C)	38.000		38.000						
c) TIB - Pilotierung und Evaluation (RN 0373 A-C)	63.000			64.000					50.000
<b>2. Träger der Eingliederungshilfe</b>									
a) Voruntersuchung zur Bestimmung des EGH-Trägers (RN 0373 A-C)	89.928	39.832	50.097						
b) Changeprozesses EH - Förderung von Bezirksprojekten	60.000			26.000					
<b>3. Neue Leistungs- und Vergütungsstruktur</b>									
a) Neue Leistungsstruktur ab 2020 + Verhandlungsmoderation	9.910		9.910						
b) Neue Leistungs-beschreibungen ab 2020 + Verhandlungsmoderation (RN 373 A-C)	83.880		83.880						
c) Auftrag 1: Neue Vergütungsstruktur ab 2020 (RN 0373 A-C, 1260)	71.013		71.013						
d) Auftrag 2: Neue Vergütungsstruktur ab 2020 (RN 0373 A-C, 1260)	100.555			70.555		30.000			
e) Entwicklung Umrechnungstool TIB - alte Leistungstypen	31.000			31.000					
<b>4. Geschäftsprozessmodellierung und Kennzahlenentwicklung</b>									
a) Analyse und Neumodellierung der Geschäftsprozesse im Gesamtplanverfahren, Erweiterung um projektbegleitendes Fallcontrolling (RN 0373 A-C)	94.800	30.000	64.800						
<b>5. Öffentlichkeitsarbeit</b>									
a) Öffentlichkeitsarbeit / Dialogprozesse	72.000		30.000	49.000					
<b>Summe</b>	<b>764.030</b>	<b>91.392</b>	<b>376.084</b>	<b>240.555</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50.000</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>764.030</b>	<b>91.392</b>	<b>376.084</b>	<b>240.555</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50.000</b>
<b>Teilansatz HPL 2018/19 BTHG</b>			<b>537.000</b>	<b>250.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>		<b>83.000</b>	<b>50.000</b>

Für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurden im Jahr 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 1.211.200 Euro und 2021 in Höhe von 1.520.000 Euro veranschlagt. Durch die Corona-Pandemie können die Mittel für 2020 nun nicht in der vorgesehenen Zeit ausgegeben werden. Zum derzeitigen Planungstand ist eine Reduzierung der Mittel in 2020 um 500.000 € vorgesehen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingeplanten Mittel 2020/2021:

<b>Finanzmittelübersicht DHH 2020/2021</b>	
<b>Kapitel 1150 – Soziales</b>  * vorabgestimmte pandemiebedingte Umplanungen 2020	
<b>Titel 54010 – Dienstleistungen</b>  <b>Erl-Nr. 11</b> Begleitende Umset- zung der Eingliederungshilfere- form / des Bundesteilhabegeset- zes (BTHG) im Land Berlin	Teilansätze: 2020 – 945.000 € 2020* - 545.000 € 2021 – 1.100.200 €
<b>Titel 52610 – Gutachten</b>  <b>Erl-Nr. 3</b> Begleitende wissen- schaftliche (Projekt-)Evaluation im Rahmen der Umsetzung der Eingliederungshilfereform / des BTHG für die landesspezifisch zu schaffenden Organisationsstruk- turen, Prozessabläufe und Wir- kungen im Land Berlin	Teilansätze: 2020 – 255.000 € 2020* - 105.000 € 2021 – 180.000 €
<b>Titel 51185 – Dienstleistungen für verfahrensunabhängige IKT</b>  <b>Erl-Nr. 9</b> Umsetzung BTHG, An- passung der IT-Fachverfahren	Teilansätze: 2020 – 11.200 € 2021 – 240.000 €
<b>Gesamtsumme DHH</b>	2020 – 1.211.200 € 2020* - 711.200 € 2021 – 1.520.200 €  = 2.731.400 € (*2.231.400 €)

## 7. Weiteres Vorgehen – Projektabschluss

Im Rahmen des BTHG-Projektes galt es die nötigen Arbeitsschritte zu leisten, damit zum 01. Januar 2020 die dritte Reformstufe in Kraft treten konnte. Dieses Ziel wurde erreicht, auch wenn die Ausgestaltung und Einführung der geschaffenen Verfahren und Instrumente noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. So bestehen in einigen Bereichen – z. B. der neuen Vergütungsstruktur, dem Teilhabeinstrument Berlin und den Häusern der Teilhabe – noch Übergangsregelungen. Durch die Corona-Pandemie kommt es in den Bereichen nun zusätzlich zu Verzögerungen.

### „Haus der Teilhabe“

Einen wesentlichen Schwerpunkt der aus dem Projekt resultierenden Reformen stellt die Gründung der so genannten „Häuser der Teilhabe“ dar.

Die Gewährung von Eingliederungshilfe erfolgt seit 01.01.20 durch Teilhabefachdienste in den Sozial- und Jugendämtern. Diese koordinieren sich in einem jeweiligen bezirklichen örtlichen Arbeitsbündnis im sogenannten „Haus der Teilhabe“. Das Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ steht gesamtstädtisch und in den Bezirken für eine neue Qualität vernetzter, kooperativer und personenzentrierter Zusammenarbeit der Partner der Eingliederungshilfe innerhalb der Berliner Verwaltung. Im „Haus der Teilhabe“ sollen Menschen mit Behinderung, egal welchen Alters, zukünftig in jedem Bezirk Beratung, Unterstützung und Begleitung rund um das Thema Eingliederungshilfe finden. Es sollen Orte der Vernetzung entstehen, in denen Menschen mit Behinderung, ihre Vertrauenspersonen und weitere Akteure gemeinsam mit den Teilhabefachdiensten für ein inklusives Berlin zusammenarbeiten. Optional können daher weitere Akteure in die Arbeit des „Haus der Teilhabe“ eingebunden werden.

Die Kooperation und Koordination der Verfahren und Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe in den „Häusern der Teilhabe“ werden einschließlich der effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung gem. gesetzlicher Verpflichtung fortlaufend evaluiert. Um diese Evaluierung sicherzustellen, ist in der Aufbauphase eine formative Evaluation in folgenden Themenfeldern geplant:

- a) Übergangmanagement Soziales, Jugend (und Gesundheit) – Federführung SenIAS in Verbindung mit SenBJF, SenGPG, SenFin
- b) gemeinsame Fachstandards Sozialraumorientierung – Federführung SenIAS in Verbindung mit SenBJF, SenGPG, SenFin

c) Prüfung der organisatorischen Strukturen im Haus der Teilhabe sowie eine Einbeziehung des betroffenen Gesundheitsbereiches im Haus der Teilhabe – Federführung SenIAS und SenBJF in Verbindung mit SenGPG, SenFin

Der gesamte Prozess wird mit einem Monitoring hinterlegt.

### **Weitere künftige Reformschwerpunkte**

Die weiteren Schwerpunkte der Reform der Eingliederungshilfe in den nächsten Jahren liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Personalentwicklung und Qualifizierung von Mitarbeitenden insbesondere in den Ämtern für Soziales
- Begleitung der Umsetzung der neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur
- Organisationsentwicklungsprozess auf bezirklicher Ebene
- Umsetzung der Gremienarbeit (Berliner Steuerungskreis, Berliner Teilhabebeirat)
- Durchführung einer systematischen Personalbedarfserhebung in Ergänzung zur unter 7.1. genannten Evaluation
- Evaluation zu Teilaspekten von Wirkungen des Bundesteilhabegesetzes in Berlin, flankierend zu den Maßnahmen des Bundes – insbesondere zur Finanzuntersuchung über die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe auf Bund, Länder und Gemeinden in den Jahren 2017 bis 2021 nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG.

Der Stand der Umsetzung der einzelnen Aufgabenschwerpunkte sowie die weiteren Schritte in der Linienarbeit wurde ausführlich unter Gliederungspunkt 2 beschrieben. Dabei soll im Rahmen dieser Umsetzungsschritte auch die Beteiligung der Betroffenen weiterhin sichergestellt werden.

Bereits Ende 2019 wurde der Übergang der Projektarbeit in die Linienorganisation im Zuge des bevorstehenden Projektendes am 30. Juni 2020 geregelt. Die folgende Tabelle fasst zusammen, welche Projektaufgaben zukünftig von der Linienorganisation übernommen werden und regelt Zuständigkeiten:

## Übergang in die Linienorganisation: Zuständigkeiten

Schwerpunkte	Beteiligte: FF/MW
<b>Regeln und Standards</b>	III B 2 (FF)
<b>Personalqualifizierung</b>	III B 2 (FF); D 2.4/2.5 (MW)
<b>Zielvereinbarungen und Co</b>	III B 2 (FF)
<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b>	III B 1 (FF), LAGeSo (MW)
<b>Wirkung / Evaluation</b>	III B 2 (FF), III C (MW), III D (MW)
<b>Schnittstellen (Psychiatrie/Wohnungslosen/Pflege/EH)</b>	III C (MW), III B 2 (MW), II D (MW), I B 1 (MW), III C 2.6 (MW), III A (MW) – Federführung ggf. Festsetzung durch AbtL
<b>Betreuungsrecht</b>	III E (FF), III B 2 (MW), LAGeSo
<b>LAGeSo</b>	Michael Thiel (ZS L?) (FF), III B 2 (MW), III D (MW), SenGPG, BA Lichtenberg
<b>Vertragsbereich (Vergütungs- und Leistungssystem/BRV)</b>	III C (FF), II D (MW), III B 2 (MW), Justizariat
<b>Digitalisierung</b>	III D (FF), III B 2 (MW), III A 2 (MW), III C 1/2 (MW), LAF (MW), LAGeSo (MW), BA Mitte (MW)
<b>Reha-Träger</b>	III B 1 (FF), III A 3 (MW), SenGPG (MW), III B 2 (MW), Abteilung II (MW), LAGeSo (MW), SenJug (MW)

Zusätzlich gibt es weiterhin projektbezogene Aufgaben, die jedoch auch in der Linienorganisation durchgeführt werden. Sie umfassen Vorhaben, die im Wesentlichen durch ihre zeitliche Begrenzung sowie die Einmaligkeit der Bedingungen gekennzeichnet sind.

### Projektbezogene Aufgaben in der Linienorganisation

Schwerpunkte	Beteiligte: FF/MW
<b>Personalrekrutierung</b>	III PL 1 (MW)
<b>Sozialraumorientierung</b>	III PL 1 (FF), III C (MW), III E (MW), D 3 (MW), NN (Sozialberichterstattung) (MW)
<b>Häuser der Teilhabe</b>	III PL 1 (FF), SenJug (MW), SenGPG (MW)
<b>Kommunikation</b>	III PL (FF), alle (MW), SL (MW),

Der Projektabschluss bis zum 30. Juni 2020 erfordert zudem weitere formelle Schritte, die hier zusammengefasst dargestellt werden:

- Ergebnissicherung im Rahmen der Projektdokumentation (siehe 5.1).
- Formelle Abnahme des Abschlussberichtes durch den Lenkungsausschuss.
- Formelles Ende der Arbeit des Projektbüros.
- Workshop zu den Vorgehensweisen und Methoden der Projektarbeit in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Wissensmanagement der SenIAS.

Zum Schluss ein Zitat von Hubert Hüppe über den behindertenpolitischen Begriff Inklusion, der genauso gut auf den Erfolg der Projektarbeit passt:

**„Wer Inklusion will, sucht Wege, wer sie verhindern will, sucht Begründungen.“**